

Einladung

zur 3. Sitzung des Finanzausschusses in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: Raum Sieg/Agger	Sitzungstag: Mittwoch, 01.12.2021	Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
<u>Hinweis:</u>		
Beim Betreten und Verlassen des Kreishauses ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben.		
Bitte beachten Sie, dass ein Zugang zum Sitzungsraum gem. § 4 Abs. 2 Nr.1 Coronaschutzverordnung nur für immunisierte (geimpft oder genesen) und getestete Personen gewährt werden kann. Sobald der Sitzplatz im Sitzungsraum eingenommen wird, entfällt die Maskenpflicht.		
Den nicht immunisierten Sitzungsteilnehmern ohne aktuellen Testnachweis wird vor der Sitzung ein kostenloser Selbsttest zur Verfügung gestellt, der unter Aufsicht <u>vor der Sitzung</u> durchgeführt werden muss. Für diesen Fall ist ein rechtzeitiges Erscheinen bis 20 Minuten vor Sitzungsbeginn notwendig.		

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	An- lage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Niederschrift vom 13.04.2021 über die Sitzung des Finanzausschusses vom 11.03.2021			versandt am 15.04.2021
2	Deutsches Museum Bonn; Förderung einer regionalen Lernwerkstatt (KI-Zentrum)	1	4	

3	Umstrukturierung in der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschafts-Gruppe	2		Vorlage wird nachgereicht
4	Public Corporate Governance Codex des Rhein-Sieg-Kreises	3	22	
5	Public Corporate Governance Codex Bonn	4	59	
6	Jahresabschluss 2020; Verwendung des für das Haushaltsjahr 2020 ausgewiesenen Jahresüberschusses	5	107	
7	Mitteilungen und Anfragen			
7.1	Bericht zur Haushaltsentwicklung sowie den coronabedingten Belastungen im Haushalt 2021	6	110	
Nichtöffentlicher Teil				
8	Darlehensvergabe an die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH/ RVK	7		Vorlage wird nachgereicht
9	Mitteilungen und Anfragen			
9.1	Wertentwicklung des Fonds Rhein-Sieg-Kreis Invest	8	116	

Siegburg, den 23.11.2021

An die
Mitglieder des
Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

gez.

Jürgen Becker
(Vorsitzender)

f.d.R.

Anne-Kathrin Schneider
(stv. Schriftführerin)

Beschlussvorlage für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung	15.11.2021	Vorberatung
Finanzausschuss	01.12.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	06.12.2021	Vorberatung
Kreistag	09.12.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Deutsches Museum Bonn; Förderung einer regionalen Lernwerkstatt (KI-Zentrum)
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss sowie dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rhein-Sieg-Kreis fördert das Deutsche Museum Bonn - unter der Maßgabe, dass sich weitere Vertragspartner ebenfalls verlässlich an der Gesamtfinanzierung über das Jahr 2022 hinaus beteiligen - ab 2023 für weitere fünf Jahre. Die derzeitige Förderhöhe von 75.000 EUR soll in den Jahren ab 2023 jährlich um 5% dynamisch angepasst werden, um Kostensteigerungen bei den Betriebskosten aufzufangen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderung wie folgt in der Haushaltsplanung ab 2023 vorzusehen:
 - 79.000 EUR in 2023
 - 83.000 EUR in 2024,
 - 87.000 EUR in 2025,
 - 91.000 EUR in 2026 und
 - 96.000 EUR in 2027.

3. Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, entsprechend der Beschlussfassung zur Anschlussförderung die Dynamisierung der Förderung im Rahmen der vertraglichen „Vereinbarung zur Finanzierung und zum dauerhaften Betrieb der Zweigstelle Bonn des Deutschen Museums“ mit dem Deutschen Museum zu regeln.

Vorbemerkungen:

Das Deutsche Museum Bonn (DMB) wird seit dem Jahr 2017 als Wissenswerkstatt und außerschulischer Lernort der Region mit jährlich 75.000 € durch den Rhein-Sieg-Kreis gefördert. Die aktuelle Beschlusslage umfasste zunächst den Zeitraum von fünf Jahren (bis einschließlich 2021). Der Rhein-Sieg-Kreis hat durch die bisherige Förderung maßgeblich zum Fortbestand der Einrichtung beigetragen sowie die Weiterentwicklung und Neuausrichtung des DMB gesichert, wobei die Unterstützung des Kreises eine zentrale Rolle spielte. Die Etatisierung der Förderung im Doppelhaushalt 2021/2022 war für das Jahr 2021 (das fünfte Jahr der Förderung) auf Basis der politischen Willensbekundung abgedeckt. Das DMB trat im Herbst 2020 im Rahmen seines 25jährigen Jubiläums sowie der Beiratssitzung im November 2020 an den Rhein-Sieg-Kreis heran, um mitzuteilen, dass es zur Umsetzung der Zukunftsperspektiven auf eine weitere Förderung des Rhein-Sieg-Kreises über das Jahr 2021 hinaus angewiesen ist. Über die Förderung im Jahr 2022 des Doppelhaushaltes 2021/2022 ist im Kontext der Haushaltsberatungen 2021/2022 entschieden worden (Sitzung des Kreistages am 18.03.21).

Für eine Entscheidung zur Förderung des DMB durch den Rhein-Sieg-Kreis über das Jahr 2022 hinaus ist nunmehr ein neuer Beschluss zu fassen. Sollte dieser Beschluss jetzt nicht erfolgen, wäre es erforderlich, den Vertrag zur Förderung des DMB noch im Jahr 2021 mit Wirkung zum 31.12.2022 seitens des Rhein-Sieg-Kreises zu kündigen. Unter den derzeitigen Gegebenheiten würde dies dazu führen, dass der Fortbestand der Einrichtung über das Jahr 2022 hinaus nicht mehr gesichert wäre.

Erläuterungen:

1. Warum fördert der Rhein-Sieg-Kreis das DMB seit 2017?

Mit der Kündigung der ehemaligen Förderzusage der Bundesstadt Bonn im Januar 2016 war bekannt, dass die Finanzierung des DMB und der Erhalt der Bildungseinrichtung auf eine neue Grundlage gestellt werden musste. Die Fortführung des DMB, welches im Jahr 2020 sein 25-jähriges Bestehen feierte, konnte letztlich nur mit finanziellem und engagierten Einsatz des Vereins Wissenschaft(f)t Spaß e.V. und durch Förderbeschlüsse der Bundesstadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises, der Dr. Hans

Riegel Stiftung und des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. erreicht werden. Dem Förderverein hatten sich bereits damals zahlreiche namhafte Unternehmen und Institutionen aus dem Rhein-Sieg-Kreis angeschlossen, um die aus ihrer Sicht wichtige außerschulische Tätigkeit des DMB nachhaltig zu sichern und damit auch mittelbar in ihren künftigen Fachkräftenachwuchs zu investieren.

Die Förderzusagen wurden in einer vertraglichen Vereinbarung, der „Vereinbarung zur Finanzierung und zum dauerhaften Betrieb der Zweigstelle Bonn des Deutschen Museums“, mit dem „Mutterhaus“, dem Deutschen Museum München festgehalten (*siehe Anhang Finanzierungsvereinbarung DMB*). Der Vertrag umfasste gem. § 7 zunächst den Zeitraum von Februar 2018 bis Dezember 2020 und schloss eine jährliche Verlängerung samt einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresschluss ein.

Der Beschluss des Rhein-Sieg-Kreises zur Förderung des DMB erfolgte im Rahmen der Beratungen zum Haushalt für die Jahre 2017/2018, es war beabsichtigt, das DMB in der Region zu erhalten und dabei zu helfen, es perspektivisch auf eine tragfähige Finanzierungsbasis zu stellen. Auf Empfehlung des Ausschusses für Schule und Bildungs koordinierung und auf Vorschlag des Kreisausschusses hat der Kreistag im Dezember 2016 eine Förderung in Höhe von 75.000 € für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen, sowie die Fördermittel in der mittelfristigen Finanzplanung für die folgenden Jahre bis 2021 vorgesehen. Aufgrund dieses Beschlusses und seiner Fortführung in den jeweiligen Haushalten ist der Rhein-Sieg-Kreis der Förderzusage nachgekommen und hat in konstruktiver Zusammenarbeit die Angebote des DMB für die Menschen im Rhein-Sieg-Kreis ausgebaut und weiterentwickelt.

2. Welche Bedeutung hat das DMB für den Rhein-Sieg-Kreis und die Region?

Das DMB stellt als zukunftsorientierte Wissenswerkstatt mit überregionaler Strahlkraft ein bedeutendes Angebot der Bildungs- und Wissenschaftsregion Bonn/Rhein-Sieg dar. Es ist als einziger Zweigstandort des Deutschen Museums München außerhalb von Bayern ein wichtiger außerschulischer Lernort für junge Menschen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises und weit darüber hinaus. Das DMB gehörte im Jahr 2017 zu den Gründungspartnern des kreisweiten zdi-Netzwerkes :MINT im Rhein-Sieg-Kreis (**zdi** steht für die Landesinitiative **Zukunft durch Innovation**; **MINT** steht für die Bereiche **M**athematik, **I**nformatik, **N**aturwissenschaften und **T**echnik). Es ist in seiner konzeptionellen Ausrichtung eine Lernwerkstatt, in der alle Altersklassen, jedoch insbesondere junge Menschen durch Erleben und Entdecken für MINT-Themen begeistert werden, welches nachhaltiges Interesse bis hin zur Berufswahl weckt.

Aufgrund des erfolgreichen Konzeptes des DMB stehen viele namhafte Bildungs- und Wirtschaftsakteure der Region für das erklärte Ziel ein, das DMB in der Region zu halten und zu stärken. Diese wichtigen Vertreter aus der Gesellschaft, aus Wissenschaft und Wirtschaft haben mit Hilfe des Vereins Wissenschaft(f)t Spaß e.V. in den vergangenen Jahren Großes bewegt. Es wurden weitere Geldgeber und Unterstützer vom kleinen Handwerksbetrieb über Wirtschaftsverbände und Kammern bis hin zu Verlagen, Stiftungen und Kommunen für die Zielerreichung gewonnen.

Das Interesse an der Stärkung des DMB korreliert mit der strategischen Ausrichtung der Region als Wissens- und Wirtschaftsstandort. Qualifizierter Nachwuchs in MINT-Berufen wird dringend benötigt, die Nachfrage an Fachkräften ist groß und steigt im Kontext der zunehmenden Digitalisierung in allen Berufsbereichen an. Große und viele kleine Unternehmen, die der IT-Branche zuzuordnen sind, aber auch staatliche Behörden haben sich zu einem Cyber-Security-Cluster zusammengetan, um das Standort-Potenzial durch eng vernetzte Zusammenarbeit besser auszuschöpfen. Das DMB leistet an dieser Schnittstelle einen wichtigen Beitrag, da es jungen Menschen einen attraktiven Zugang zu MINT-Themen eröffnet, welcher sich auf die Entwicklung von persönlichen Kompetenzen, auf Lernerfolge und auf berufliche Perspektiven auswirkt.

Zur Stärkung der Ausrichtung des DMB wurde in der oben genannten Finanzierungsvereinbarung auch die Einrichtung eines Beirates geregelt. Als Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises wurden Schuldezernent Thomas Wagner als ordentliches Mitglied und Dr. Hermann Tengler, Referatsleiter der Strategischen Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung als stellvertretendes Mitglied durch den Kreistag bestellt. Zu den Funktionen und Aufgaben des Beirates gehört u.a. die Beratung und Unterstützung bei der Zusammenarbeit des DMB mit regionalen Partnern aus Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Bildung. Die personelle Besetzung im Beirat spricht für die erhebliche Bedeutung genau dieser elementaren Bereiche des Bildungs- und Wirtschaftsstandortes Rhein-Sieg-Kreis. Der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus des Rhein-Sieg-Kreises wird bezüglich der Themen des DMBs und seiner Finanzierung regelmäßig beteiligt und informiert.

3. Wie hat sich das DMB für eine zukunftsorientierte Entwicklung aufgestellt?

Aufgrund der wachsenden Bedeutung der Digitalisierung, welche im Kontext der Pandemie-Situation für alle gesellschaftlichen Bereiche überaus sichtbar und drängend geworden ist, hat das DMB im Laufe des Jahres 2020 seinen Schwerpunkt in dieser Thematik ausgebaut. Hinzu kam, dass auf diesem Weg eine Landesprojektförderung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW erreicht werden konnte. Dank dieser Projektförderung (über drei Jahre) und der Unterstützung der Dr. Hans Riegel Stiftung kann sich das DMB künftig als starker Akteur im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) in der

Region aufstellen und sehr zukunftsorientierte Lern- und Experimentier-Angebote unterbreiten. So gibt es ein „Touch Tomorrow Lab“ in Kooperation mit der Dr. Hans Riegel Stiftung, Erlebnisräume zu „KI – Erleben, Verstehen, Mitgestalten“, eine Vermittlungsstation „Künstliche Neuronale Netze“ und den Bereich „KI in Robotik und Mobilität“.

Die Neuausrichtung und Ausweitung der Aktivitäten des DMB im Bereich Digitalisierung und KI passen hervorragend zum regionalen Bedarf und werden die Bedeutung der Einrichtung als Lernwerkstatt und Netzwerkpartner der Wissens- und Wirtschaftsregion stärken. Hinzu kommt, dass das DMB eine große Expertise mitbringt, dieses große Themenfeld mit seinen Chancen und Risiken an der Schnittstelle von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zu kommunizieren und zu gestalten.

4. Warum sollte die Förderung durch den Rhein-Sieg-Kreis künftig fortgesetzt werden?

4.1 Finanzieller Bedarf des DMB

Das DMB erhält im Vergleich zu anderen Bildungseinrichtungen bisher keine institutionelle Landes- oder Bundesförderung. Der Finanzierungsrahmen des DMB wird maßgeblich durch das bestehende Bündnis der Fördermittelgeber gesichert, welche die Personal- und Betriebskosten des Hauses aufbringen. Eigenmittel wie Einnahmen durch Eintrittsgelder und Spenden wie die Mittel des Fördervereins bilden (wie in § 4 des Vertrages ersichtlich) einen bedeutsamen Anteil in der Gesamtfinanzierung.

Der unter § 3 benannte Finanzbedarf sowie die unter § 4 genannte Aufteilung der Finanzierungsanteile umfassten analog zum damaligen Vertragszeitraum die Jahre 2018-2020. Die jährliche Förderung des Rhein-Sieg-Kreises in Höhe von 75.000 EUR reichte vor fünf Jahren im Kontext gleichzeitiger Sparmaßnahmen des DMB aus, gemeinsam mit den anderen Zuwendungsgebern die Basisfinanzierung zu gewährleisten. Mittlerweile sind in den Jahren 2020 und 2021 Pandemie-bedingt Einnahmen aus Eintritten weggefallen, so dass auch kleine Reserven des DMB trotz Einsparmaßnahmen verbraucht sind.

Das DMB hat den Fördermittelgebern in den jährlichen Beiratssitzungen seinen Finanzbedarf, Kostenentwicklungen, pandemiebedingte Auswirkungen auf Einnahmen, Projektmittel- sowie Spendenentwicklungen transparent dargestellt. Anhand der Aufstellungen und Kalkulationen hat das DMB den nach wie vor bestehenden Förderbedarf zum Erhalt der Einrichtung offen kommuniziert und den Rhein-Sieg-Kreis darum gebeten, die Förderung in den Folgejahren aufrecht zu erhalten. Die Aufstellungen zeigten darüber hinaus, dass sowohl betriebsbedingte Kosten als auch jährliche Kostensteigerungen das benötigte Finanzierungsvolumen erhöhen, diese Kosten jedoch künftig nicht mehr allein durch Eigenmittel des DMB

aufgefangen werden können. Zu den erhöhten betriebsbedingten Kosten gehören insbesondere zusätzliches Personal für die Vermittlung der KI-Themen und Besucherworkshops sowie für die Programmierung und technische Betreuung der Stationen, Instandhaltung der weitaus umfangreicheren technischen Ausstattung als in den Vorjahren. Doch auch die jährlichen Kostensteigerungen bei Personal- und Mietnebenkosten wie z.B. Energie, Klimaanlage, Hygieneauflagen, Bewachung etc. führen zum Anstieg des Finanzierungsbedarfes.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird das DMB künftig auf weitere Fördermittel und/oder Fördermittelgeber angewiesen sein, um den Betrieb über 2022 hinaus aufrecht zu erhalten. Gleichwohl benötigt das DMB weiterhin die Unterstützung der bisherigen Finanzierungspartner. Vor diesem Hintergrund sollte sich auch der Rhein-Sieg-Kreis als Förderer am künftigen Finanzierungsbedarf angemessen beteiligen. Eine an den oben dargelegten Kostenentwicklungen angelehnte Dynamisierung der Förderhöhe des Rhein-Sieg-Kreises, welche auch den erhöhten Instandhaltungsaufwand berücksichtigt, ist angezeigt und sollte i.H.v. jährlich 5% in die Finanzierungsvereinbarung aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die Landesprojektförderung ist erläuternd zu sagen, dass der auf Dauer angelegte Erhalt des DMB nicht über die dreijährige Projekt-Förderung des Landes NRW gesichert werden kann, zumal die Landesmittel zweckgebunden sind und Projektförderungen niemals eine Basisfinanzierung leisten.

Die Förderung des Rhein-Sieg-Kreises wird benötigt, um gemeinsam mit anderen Finanzgebern die Gesamtfinanzierung der Bildungseinrichtung abzudecken. Im Falle einer Beendigung der Förderung durch den Rhein-Sieg-Kreis ohne Ersatz durch andere Fördermittelgeber stehen sowohl die Deckung als auch ein dauerhafter Verbleib des DMB in der Region unmittelbar auf dem Spiel. Dieses Risiko sollte aufgrund der oben genannten Gründe minimiert werden. Vielmehr sollte der Rhein-Sieg-Kreis die Chancen der Weiterentwicklung des DMB nachhaltig für die Stärkung des Standortes nutzen.

Noch in den Monaten November und Dezember 2021 werden sowohl der Beirat, als auch ein Runder Tisch der Fördermittelgeber einberufen. In diesen Gesprächen wird die Finanzentwicklung des DMB dargestellt sowie die weitere Perspektive der Einrichtung beraten werden. Die Positionierung des Rhein-Sieg-Kreises wird hierbei eine wichtige Rolle für das DMB spielen, aber auch ein politisches Signal für die weiteren Finanzierungspartner setzen. Über die Ergebnisse aus den Terminen wird dem Ausschuss in der Sitzung Anfang des Jahres 2022 berichtet werden.

4.2 Bedarf an einer regionalen Lernwerkstatt

Das DMB hat sich in den vergangenen Jahren als wichtiger Partner im MINT-Netzwerk bewährt. Die Schulen im Rhein-Sieg-Kreis nutzen das Projektangebot des DMB zunehmend, selbst die aus entfernter gelegenen Kommunen, für die die Erreichbarkeit nicht ohne weiteres über den öffentlichen Nahverkehr gegeben ist. Dies ist dadurch möglich, da ihnen dank der Unterstützung des Vereins Wissenschaft(f)t Spaß ein kostenloser Bustransfer zum DMB offeriert wird.

Die neue Schwerpunktsetzung des DMB deckt sich mit den Schwerpunkten der MINT-Förderung des Regionalen Bildungsbüros und den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Es gibt kein vergleichbares Alternativ-Angebot in der Region zu dem, was das DMB leistet.

Die Schulen haben die Bedeutung der Digitalisierung für die Gesellschaft, die Bildung, die Kompetenzentwicklung der jungen Menschen sowie für die Entwicklung der Berufswelt mit ihren Anforderungen verstanden. Es ist davon auszugehen, dass Projekte und Lernerfahrungen im DMB gerade angesichts der Neuausrichtung auf gesteigertes Interesse stoßen und die Schulen das Angebot – soweit die pandemische Lage es zulässt – verstärkt nachfragen werden. Mit der Fortsetzung der Förderung kann der Rhein-Sieg-Kreis ein deutliches Zeichen setzen und sich für eine starke Präsenz der Leistungen des DMB im Kreisgebiet und einen Angebotszuwachs aussprechen.

Vor diesem Hintergrund wird eine Beschlussfassung entsprechend des Beschlussvorschlags empfohlen. Der Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung ist der Beschlussempfehlung in seiner Sitzung vom 15.11.2021 einstimmig gefolgt.

Im Auftrag

(Wagner)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 01.12.2021.

Haushalt:

I. Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

<u>konsumtiv</u> in € pro Jahr (sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	Aufwendungen	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen				
Gesamt:				

<u>investiv</u> in € pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

zu TOP Ö 2

Vereinbarung

zur Finanzierung und zum dauerhaften Betrieb
der Zweigstelle Bonn des Deutschen Museums

zwischen

Deutsches Museum

von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik (AdöR)
vertreten durch den Generaldirektor Professor Dr. Wolfgang M. Heckl
Museumsinsel 1, 80538 München

– nachfolgend „DM“ –

sowie

Bundesstadt Bonn

vertreten durch den Oberbürgermeister
Berliner Platz 2, 53111 Bonn

sowie

Rhein-Sieg-Kreis

vertreten durch den Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

sowie

Dr. Hans Riegel-Stiftung

vertreten durch den Stiftungsvorstand
Am Neutor 3, 53113 Bonn

sowie

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

vertreten durch den Vorstand
Barkhovenallee 1, 45239 Essen

Inhalt

Präambel.....	2
Abschnitt I - Laufender Betrieb	3
§ 1 Aufgabenbeschreibung	3
§ 3 Finanzbedarf	4
§ 4 Finanzierung des laufenden Betriebs sowie von Projekten	4
Abschnitt II - Abschließende Vereinbarung.....	5
§ 5 Rechtsansprüche Dritter/ Aufnahme neuer Zuwendungsgeber	5
§ 6 Prüfungsrechte	6
§ 7 Inkrafttreten, Kündigung	6
§ 8 Sonstiges.....	6
§ 9 Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen	6

Präambel

Die Zweigstelle Bonn des Deutschen Museums (DMB) ist ein Museum mit Exponaten und Experimenten berühmter Wissenschaftler, Techniker und Erfinder. Themenschwerpunkte sind bislang Forschung und Technik zu den Bereichen Biologie, Chemie, Medizintechnik, Luft- und Raumfahrt, Physik sowie Ökologie in Deutschland nach 1945.

Die Zweigstelle Bonn des Deutschen Museums wurde 1995 auf Anregung des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft im Wissenschaftszentrum Bonn eröffnet, wo es sich seitdem befindet.

Das Deutsche Museum Bonn erhält bis Januar 2018 einschließlich Personal- und Betriebskostenzuschüsse der Stadt Bonn, außerdem erfolgt bis November 2018 einschließlich von der Stadt Bonn die Übernahme der Kaltmiete der Museumsräumlichkeiten in der Ahrstraße 45 in Bonn.

Zukünftig soll das Deutsche Museum Bonn finanziell dauerhaft von den Vertragspartnern getragen und als WissensWerkstatt im Rheinland und außerschulischer Lernort erhalten, gestärkt und ausgebaut werden.

Den Parteien ist bekannt und bewusst, dass weder der Freistaat Bayern selbst noch das Deutsche Museum über die im Vertrag prognostizierten Mittel aus Eintrittsgeld-, Führungsgeld-, Vermietungseinnahmen sowie Projektmitteleinwerbungen der Bonner Zweigstelle Haushaltsmittel für eine Finanzierung der Bonner Zweigstelle aufbringen können und werden. Um ein Fortbestehen der Zweigstelle zu sichern, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

Abschnitt I - Laufender Betrieb

§ 1 Aufgabenbeschreibung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der laufende dauerhafte Betrieb der Zweigstelle in Bonn nachhaltig sichergestellt werden soll.
- (2) Die Zweigstelle in Bonn des DM soll
 - als Experimentierfeld für die Vermittlung von Naturwissenschaft und Technik betrieben werden;
 - dabei aktuelle Themen aus der Wissenschaftsregion aufgreifen;
 - ein Schülerlabor beinhalten sowie weitere Angebote insbesondere für Kinder / Jugendliche / Schüler und Schülerinnen im Programm haben; und
 - zum konstruktiven Dialog an der Schnittstelle zur Öffentlichkeit einladen.

Um den konkreten Bezug zu Bonn und der Region herzustellen und zugleich eine Abgrenzung zum Stammhaus des DM in München zu ermöglichen wird angestrebt, die Themenbereiche in der Zweigstelle im Sinne einer ‚Leistungsschau‘ mit aktuellen technischen Meisterwerken und Ausblicken für künftige Lösungen aus der Region zu präsentieren, ergänzt um Einheiten zu grundlegenden Funktionsprinzipien und Gesetzmäßigkeiten.

- (3) Ziel ist es, die Zweigstelle in Bonn zur Vermittlung eines vertieften Verständnisses für naturwissenschaftliche Phänomene sowie technologische und gesellschaftliche Entwicklungen und Zusammenhänge zu betreiben. Ferner wird ein Interesse an Naturwissenschaft und Technik auch im Zusammenhang mit aktuellen politischen Themen geweckt und die Möglichkeit einer konstruktiven Auseinandersetzung damit geschaffen. Die Zweigstelle in Bonn soll durch die Themenwahl möglichst einen aktuellen Überblick über die Leistungsfähigkeit der heimischen Wirtschaft und Wissenschaft geben.

§ 2 Beirat Deutsches Museum Bonn

- (1) Es wird ein Beirat Deutsches Museum Bonn gebildet, der sich aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin aller Vertragspartner zusammensetzt. Der Beirat kann zu den Sitzungen Gäste einladen, namentlich auch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des Fördervereins WISSENSchaf(f)t SPASS Förderverein für Bildung und Innovation im Rheinland e.V.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion und tagt mindestens einmal jährlich. Er nimmt die Jahresplanung zum DMB zur Kenntnis und berät und unterstützt bei der Zusammenarbeit der Zweigstelle in Bonn des DM mit regionalen Partnern aus Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Bildung.
- (3) Das DM wird einmal im Jahr dem Beirat über seine Arbeit berichten.
- (4) Der Beirat gibt seine Empfehlung für den Entwurf des Haushaltsplans ab.
- (5) Der Beirat ist kein Organ des Deutschen Museums.

§ 3 Finanzbedarf

- (1) Zum Stand der Vertragsunterzeichnung ist folgender jährlicher Finanzbedarf für den Betrieb und die Projekte erforderlich (zu den Einzelheiten vgl. Anlage 1 und 2):
- | | |
|-------|---------------|
| 2018: | € 1.165.611,- |
| 2019: | € 1.173.108,- |
| 2020: | € 1.180.717,- |
- (2) Steigerungen durch Inflation, Tariferhöhungen, Stufenaufstiege etc. sind in den vorgenannten Zahlen nur teilweise prognostisch berücksichtigt.
- (3) In der Mitte jedes Jahres legt das DM einen Entwurf des Haushaltsplans für das übernächste Jahr für den Betrieb der Zweigstelle Bonn vor, über den dann gemeinsam von den Vertragsparteien beraten wird. Am Ende jedes Jahres erhalten die Vertragsparteien vom DM den Entwurf des Verwendungsnachweises über das abgelaufene Geschäftsjahr und den verabschiedeten Verwendungsnachweis des vorvergangenen Jahres zur Kenntnisnahme.

§ 4 Finanzierung des laufenden Betriebs sowie von Projekten

- (1) Die Basisfinanzierung des laufenden Betriebs erfolgt auf Basis eines vor Beginn des Haushaltsjahres jeweils vom DM auf Empfehlung des Beirates zu beschließenden Haushaltsplans, der nachrichtlich Bestandteil des Gesamtprogrammbudgets des DM ist, in dem jedoch alle Einnahmen und Ausgaben der Zweigstelle in Bonn (auf kameraler Basis) gesondert ausgewiesen werden.
- (2) Von den Betriebs- und Projektkosten 2018 tragen
- | | |
|--|-------------|
| die Bundesstadt Bonn | € 426.139,- |
| • Begleichung der Miete direkt an Stifterverband bis 30.11.2018 | € 117.150 |
| • kalkulatorischer Zuschuss Januar 2018 bisheriger Vertrag | € 58.989 |
| • Zuschuss Februar bis Dezember 2018 | € 250.000 |
| der Rhein-Sieg-Kreis (Betrag von 2017) | € 75.000,- |
| der Rhein-Sieg-Kreis | € 75.000,- |
| die Dr. Hans Riegel Stiftung | € 28.000,- |
| der Stifterverband | € 50.000,- |
| das Deutsche Museum (Prognose) | |
| über Eintrittsgelder (nur DMB) | € 180.000,- |
| über Führungsgelder (nur DMB) | € 70.000,- |
| über Einnahmen von DM Shop GmbH (nur DMB) | € 25.000,- |
| über Einnahmen aus Vermietungen (nur DMB) | € 15.000,- |
| über weitere Zuwendungen, Spenden, Sponsoring
Projekteinwerbungen (nur DMB) | € 221.472,- |
| In Summe | € 1.165.611 |

- (3) Von den Betriebs- und Projektkosten 2019 und 2020 tragen:
- | | |
|--|-------------|
| die Bundesstadt Bonn | € 400.000,- |
| der Rhein-Sieg-Kreis | € 75.000,- |
| die Dr. Hans Riegel-Stiftung | € 100.000,- |
| der Stifterverband | € 50.000,- |
| das Deutsche Museum (Prognose) | |
| über Eintrittsgelder (nur DMB) | € 180.000,- |
| über Führungsgelder (nur DMB) | € 70.000,- |
| über Einnahmen von DM Shop GmbH (nur DMB) | € 25.000,- |
| über Einnahmen aus Vermietungen (nur DMB) | € 15.000,- |
| über weitere Zuwendungen, Spenden, Sponsoring
Projekteinwerbungen (nur DMB) | € 258.108,- |
| In Summe | € 1.173.108 |
- (4) Die nach den Grundsätzen der gemeinsamen Wissenschaftskonferenz geltenden Bewirtschaftungsregeln finden entsprechende Anwendung. Demnach dürfen u.a. Mehreinnahmen für Mehrausgaben verwendet werden. Entsprechend hierzu führen auch zusätzlich eingeworbene Dritt- und Spendenmittel nicht zu einer Reduzierung der Zuwendung der Vertragspartner. Mindereinnahmen führen demgegenüber allerdings zu einer Kürzung der Ausgabenbefugnis.
- (5) Das DM verpflichtet sich, sich laufend um die Einwerbung von Dritt- und Spendenmitteln zu bemühen. Solche Finanzmittel für die Zweigstelle in Bonn werden ausschließlich hierfür verwendet.
- (6) Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres. Sollte ein Vertragspartner einmalige Zahlung wünschen, so erfolgt diese zum 01.01. des Kalenderjahres. Die zum 01.01.2018 fällige Rate erfolgt mit In-Kraft-Treten dieses Vertrags. Die Zahlung des Zuschusses der Bundesstadt Bonn ist daran geknüpft, dass das Deutsche Museum Bonn seinen Sitz in Bonn behält.

Abschnitt II - Abschließende Vereinbarung

§ 5 Rechtsansprüche Dritter/ Aufnahme neuer Zuwendungsgeber

- (1) Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.
- (2) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, dass sich weitere Zuwendungsgeber an der Finanzierung der Betriebskosten der Zweigstelle Bonn des Deutschen Museums beteiligen und diese mittels Nachtrag zu diesem Vertrag aufnehmen, um die Handlungsmöglichkeiten des DM Bonn zu erhöhen.

§ 6 Prüfungsrechte

- (1) Die Prüfungsrechte des Freistaates Bayern, des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.
- (2) Das Amt für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus sowie das Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn sind berechtigt, im Einzelfall Prüfungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Vertrages, auf Grund eines Auftrages durch den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn vorzunehmen und hierzu die Bücher, Datenbestände und sonstigen Informationsträger in analoger und digitaler Form des DMB einzusehen.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.02.2018 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2020.
- (2) Danach verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresschluss schriftlich gekündigt wird. In diesem Fall gelten die in § 4 Abs. (3) festgelegten Zuwendungen auch für das entsprechende Folgejahr. Die Bundesstadt Bonn kann erstmalig zum 31.12.2024 kündigen. Falls einer der zuwendungsgebenden Vertragspartner kündigt, scheidet er aus dem Vertragsverhältnis aus. Der Vertrag wird dann zwischen den verbleibenden Vertragspartnern zu den in § 4 (3) festgelegten Zuschussbedingungen fortgesetzt.
- (3) Das DM ist berechtigt, diesen Vertrag zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen, wenn eine Hochrechnung der Einnahmen und Ausgaben im Zeitraum Januar bis Mai 2018 (bzw. 2019) oder andere Indikatoren dazu führen, dass die Ausgaben 2018 (bzw. 2019) die Einnahmen 2018 (bzw. 2019) übersteigen – insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es dem DM nicht gelingt, die in § 4 Abs. (2) und (3) genannten Beträge einzunehmen / einzuwerben.
- (4) Im Falle einer Schließung der Bonner Zweigstelle des DM enden die Zahlungsverpflichtungen aller Vertragspartner aus diesem Vertrag.

§ 8 Sonstiges

Zwischen dem DM und der Bundesstadt Bonn gilt darüber hinaus der Zusatzvertrag vom 14.6.2018.

§ 9 Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

München, den 06.07.2018.....

für

Deutsches Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik (AdöR)

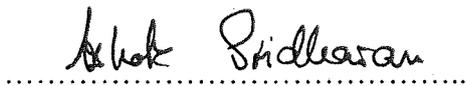


Prof. Dr. Wolfgang M. Heckl
Generaldirektor

Bonn, den 14.6.18.....

für

Bundesstadt Bonn



Ashok Sridharan
Oberbürgermeister

Siegburg, den 18/06/18.....

für

Rhein-Sieg-Kreis

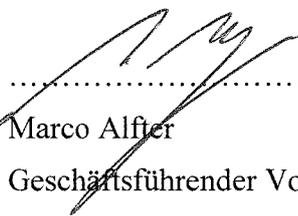


Sebastian Schuster
Landrat

Bonn, den 19.06.2018

für

Dr. Hans Riegel-Stiftung



.....

Marco Alfier

Geschäftsführender Vorstand

Essen, den 2. Juli 2018

für

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.



.....

Prof. Dr. Andreas Schlüter

Generalsekretär

Anlage 1: Finanzierungsbedarf 2018

Vergütungen und Löhne	€ 388.690,-
Anlagen, EDV etc.	€ 40.000,-
Fortbildung & Reisen	€ 12.000,-
Wartung & Dienstleistungen	€ 70.000,-
Miete	€ 238.921,-
Werbung etc.	€ 18.000,-
Aufwand f. Grafik, Foto, Gestaltung	€ 18.000,-
Wareneinsatz & betrieblicher Aufwand	€ 380.000,-
In Summe	€ 1.165.611

Anlage 2: Finanzierungsbedarf 2019, 2020

2019

Vergütungen und Löhne	€ 394.520,-
Anlagen, EDV etc.	€ 40.000,-
Fortbildung & Reisen	€ 12.000,-
Wartung & Dienstleistungen	€ 70.000,-
Miete	€ 230.588,-
Werbung etc.	€ 18.000,-
Aufwand f. Grafik, Foto, Gestaltung	€ 18.000,-
Wareneinsatz & betrieblicher Aufwand	€ 390.000,-
In Summe	€ 1.173.108

2020

Vergütungen und Löhne	€ 400.437,-
Anlagen, EDV etc.	€ 40.000,-
Fortbildung & Reisen	€ 12.000,-
Wartung & Dienstleistungen	€ 70.000,-
Miete	€ 232.280,-
Werbung etc.	€ 18.000,-
Aufwand f. Grafik, Foto, Gestaltung	€ 18.000,-
Wareneinsatz & betrieblicher Aufwand	€ 390.000,-
In Summe	€ 1.180.717

Beschlussvorlage für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	01.12.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	06.12.2021	Vorberatung
Kreistag	09.12.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Public Corporate Governance Codex des Rhein-Sieg-Kreises
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Kreistag beschließt den als Anhang 1 beigefügten Public Corporate Governance Codex des Rhein-Sieg-Kreises. Die vom Rhein-Sieg-Kreis in die Gremien der Beteiligungsunternehmen entsandten Vertreter*innen wirken darauf hin, dass die Beteiligungsgesellschaften des Rhein-Sieg-Kreises die Anwendung des Kodex in einer Selbstverpflichtung beschließen.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist über seine Beteiligungsunternehmen in vielfältigen Geschäftsfeldern tätig, beispielhaft seien hier genannt:

- Öffentlicher Personennahverkehr (Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH; RSVG)
- Abfallwirtschaft (Rhein-Sieg Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH; RSAG)
- Wohnungswirtschaft (Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH; GWG)

Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, sollen gleichzeitig bei deren Leitung, Steuerung und Überwachung insbesondere auch öffentliche Belange berücksichtigt werden. So verfügen einige der Beteiligungsunternehmen des Rhein-Sieg-Kreises bereits über einen sog. „Ehrenkodex“ und/oder einen Ombudsmann.

Erläuterungen:

Um bei den Beteiligungsunternehmen des Rhein-Sieg-Kreises eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern, wurde zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz sowie zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Regelungen bei den Beteiligungsgesellschaften der als **Anhang 1** beigefügte Entwurf eines Public Corporate Governance Kodex des Rhein-Sieg-Kreises erstellt.

Der Begriff der Public Corporate Governance wird hierbei als Maßstab guter Unternehmensführung und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen verstanden. Der vorliegende Entwurf wurde in enger Anlehnung an den Deutschen Public Corporate Governance Musterkodex (Stand Januar 2021) erarbeitet.

Der Public Corporate Governance Kodex des Rhein-Sieg-Kreises (PCGK RSK) soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftsgremien und den Geschäftsführungsorganen zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und der Verwaltung zu verbessern sowie
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern.

Nach Zustimmung des Kreistages zum PCGK RSK werden die vom Rhein-Sieg-Kreis in die Gremien der Beteiligungsunternehmen entsandten Vertreter*innen sowie die Beteiligungsverwaltung darauf hinwirken, dass die Beteiligungsgesellschaften des Rhein-Sieg-Kreises dessen Anwendung im Sinne einer Selbstverpflichtung beschließen.

Soweit notwendig sind die Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen der Beteiligungsunternehmen an die Vorgaben des PCGK RSK anzupassen. Hierdurch sollen die Beteiligungsgesellschaften den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, Steuerung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen nachkommen.

Empfehlungen sind in dem **Anhang 1** durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Beteiligungsgesellschaften können auch nach dem Anwendungsbeschluss hiervon abweichen, müssen diese Abweichungen aber jeweils jährlich offenlegen und begründen. Eine Abweichung von einer Empfehlung des PCGK RSK weist bei entsprechender Begründung nicht schon auf einen „Mangel“ in dem Beteiligungsunternehmen hin, sondern kann auch durch die Natur oder Besonderheiten des Unternehmens begründet sein. Die Standards des PCGK RSK sind daher darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um als einheitliche Grundlage für alle – und damit sehr unterschiedliche - Beteiligungsunternehmen des Rhein-Sieg-Kreises dienen zu können.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Anhang 1 – Public Corporate Governance Codex des Rhein-Sieg-Kreises

zu TOP Ö 4

RHEIN SIEG
KREIS



Entwurf eines
Public Corporate Governance-Kodex
für den Rhein-Sieg-Kreis

16.11.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	4
1.1 Inhalt und Zielsetzung.....	4
1.2 Struktur.....	5
2. Geltungsbereich und Verankerung Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex.....	7
2.1 Geltungsbereich.....	7
2.2 Verankerung Entsprechenserklärung in Unternehmenssatzung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung.....	7
2.3 Überprüfung und Anpassung.....	9
3 Gesellschafterrolle, Gesellschafterversammlung und Organisationselement Beteiligungsverwaltung.....	10
3.1 Gesellschafterrolle.....	10
3.2 Gesellschafterversammlung.....	11
3.3 Organisationselement Beteiligungsverwaltung.....	12
4 Aufsichtsorgan.....	14
4.1 Grundsätzliches und Aufgaben.....	14
4.2 Zusammensetzung.....	15
4.3 Interessenkonflikte.....	16
4.4 Bildung von Ausschüssen.....	17
4.5 Sitzungen.....	17
4.6 Wahrnehmung des Aufsichtsorganmandats.....	17
4.7 Aufwandsentschädigung, Vergütung und Haftung.....	18
5. Zusammenwirken von Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan.....	20
6. Geschäftsführungsorgan.....	22
6.1 Grundsätzliches und Aufgaben.....	22
6.2 Bestellung und Anstellung.....	22
6.3 Interessenkonflikte.....	23
6.4 Vergütung.....	24
6.5 Haftung.....	26
7. Risikomanagement, interne Revision, Integritäts- und Compliance-Management.....	27
7.1 Risikomanagement und interne Revision.....	27
7.2 Integritäts- und Compliance-Management.....	27
8. Rechnungslegung und Jahresabschluss.....	29

9. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle	31
9.1 Abschlussprüfung.....	31
9.2 Öffentliche Finanzkontrolle.....	33
Anlage I: Abkürzungsverzeichnis und Gesetzesverzeichnis	34

1. Präambel

1.1 Inhalt und Zielsetzung

„Good Governance“ und verantwortungsvolle Organisationsführung bei öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Unternehmen sind für den Staat und die Gesellschaft von besonderer Bedeutung. In der Debatte über nachhaltige Daseinsvorsorge, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, digitale Transformation, demographischen Wandel, Klimaschutzziele, die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen/ Sustainable Development Goals (SDGs), die Zukunft des demokratischen Gemeinwesens sowie die Staats- und Verwaltungsmodernisierung kann eine anforderungsgerechte Ausgestaltung der Public Corporate Governance Weiterentwicklungsbestrebungen vielfach unterstützen. Public Corporate Governance befasst sich mit dem Ordnungsrahmen und der praktizierten Steuerung von Organisationen der öffentlichen Hand mit selbständiger Wirtschaftsführung wie z.B. öffentlichen Unternehmen. Public Corporate Governance schließt die Themen Beteiligungssteuerung und Beteiligungsmanagement ein.

Ziel von Public Corporate Governance ist es, die Effektivität, Effizienz und Nachhaltigkeit von Organisationen der öffentlichen Hand bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sicherzustellen sowie das öffentliche Interesse und einen angemessenen Einfluss der öffentlichen Hand zu gewährleisten. Eine besondere Herausforderung sind die verschiedenen Rollen der öffentlichen Hand als Eigentümerin, Aufgabenverantwortliche/ Gewährleisterin, Produzentin, Gesetzgeberin, Reguliererin und Bestellerin. Interessenkonflikte können beispielsweise zwischen der auf die Aufgabenerfüllung ausgerichteten Rolle als Gewährleisterin und der ggf. auf Rentabilitätsziele ausgerichteten Rolle als Eigentümerin bestehen. Diese Ziele verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten und eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der gelebten Organisations- bzw. Unternehmenskultur.

Der nachstehende Entwurf eines Public Corporate Governance-Kodex für den Rhein-Sieg-Kreis (PCGK RSK) beruht auf dem Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) aus dem Januar 2021. Der D-PCGM umfasst Grundsätze zur verantwortungsvollen Steuerung, Leitung und Aufsicht von und in öffentlichen Unternehmen, die in Praxis und Wissenschaft als einschlägig eingestuft werden, sowie Hinweise auf gesetzliche Vorschriften und Vorgaben. Für den PCGK RSK wurde der D-PCGM stark gekürzt und auf die Bedürfnisse und auf die Situation des Rhein-Sieg-Kreises angepasst und vereinfacht.

Der PCGK RSK richtet sich insbesondere an die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Unternehmen und formuliert Grundsätze verantwortungsvoller Public Cor-

porate Governance sowie Wertmaßstäbe. Er stellt keine Beteiligungsrichtlinie mit administrativen Hinweisen für die Verwaltung und die von der öffentlichen Hand entsandten/ benannten Vertreter*innen dar.

1.2 Struktur

Der PCGM RSK enthält Empfehlungen sowie Kurzverweise auf gesetzliche Vorschriften, die zusammenfassend als Regelungen bezeichnet werden und mit Regelungsziffern versehen sind.

Empfehlungen sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Ein Abweichen von Empfehlungen entsprechend der spezifischen Unternehmenssituation ist möglich und kann im Sinne guter Public Corporate Governance begründet sein. Weichen Unternehmen von den Empfehlungen ab, müssen das Aufsichtsorgan und das Geschäftsführungsorgan dies jährlich in der Entsprechenserklärung veröffentlichen und die Abweichung bzw. die stattdessen gewählte Lösung nachvollziehbar begründen (comply-or-explain Prinzip). Wichtig ist hervorzuheben und im Alltag zu vermitteln, dass eine Abweichung von einer Empfehlung nicht als „Mangel“ zu verstehen ist. Die Entscheidung, Empfehlungen nicht zu entsprechen, kann durchaus begründet und ein Ausdruck guter Public Corporate Governance sein.

Als stellvertretende Beispiele für andere sind an einigen Empfehlungen zur zusätzlichen Verdeutlichung des comply-or-explain Prinzips Endnoten angefügt, dass in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und den rechtlichen Rahmenbedingungen besonders reflektiert werden soll, ob eine Befolgung sachgerecht und möglich ist oder ob entsprechend des comply-or-explain Prinzips die Abweichung erklärt und in der Entsprechenserklärung nachvollziehbar begründet wird. Dies kann in kurzer Form mit hohem Alltagsnutzen für die jeweilige Unternehmensführung bzw. -tätigkeit erfolgen.

Die Regelungen wurden mit Blick auf die bei den Beteiligungen des Rhein-Sieg-Kreises am häufigsten vorliegende Rechtsform, die GmbH mit fakultativen Aufsichtsorganen, formuliert. Sie sind im Rahmen des rechtlich Möglichen bei Unternehmen in anderer Rechtsform und Unternehmen mit obligatorischen Aufsichtsorganen auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse entsprechend anzuwenden.

Da der Rhein-Sieg-Kreis in der Regel die Rolle des Gesellschafters (oder Mitgesellschafters) innehat, verwendet der PCGM RSK den Begriff Gesellschafter. Damit soll ebenso die Rolle der Gebietskörperschaft für öffentlich-rechtliche Unternehmen wie Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts (AÖR, KÖR), Vereine, Stiftungen und Zweckverbände umfasst sein, bei denen es sich um eine Gewährträgerschaft, Träger-

schaft oder Mitgliedschaft handelt. Zum Beispiel können Gewährträger situationsgerecht von dem comply-or-explain Prinzip Gebrauch machen. Weiterhin soll der Begriff alle Rollen der öffentlichen Hand mit den verschiedenen jeweiligen Perspektiven, wie u.a. Eigentümerrolle und Gewährleisterrolle, einschließen. Mit der Begriffswahl ist ausdrücklich keine Priorisierung der verschiedenen Rollen der öffentlichen Hand verbunden.

2. Geltungsbereich und Verankerung Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex

2.1 Geltungsbereich

1. Der Public Corporate Governance Kodex gilt für die Gebietskörperschaft, alle Unternehmen¹ in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gebietskörperschaft mehrheitlich unmittelbar beteiligt ist, und Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Gebietskörperschaft unterstehen. Sofern gesetzliche Vorschriften² einzelnen Regelungen des Public Corporate Governance Kodex entgegenstehen, sind diese entsprechend zu beachten.
2. Führt ein Unternehmen, an dem die Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, einen Konzern im Sinne von § 290 HGB, gilt der Public Corporate Governance Kodex für die Konzernmutter, die ihn auch auf die Weise, wie sie den Konzern führt, anwenden soll, und in Abhängigkeit zum Größenverhältnis zwischen Konzernmutter und Tochterunternehmen auch für die Tochterunternehmen, sofern daran eine Mehrheitsbeteiligung der Gebietskörperschaft besteht.
3. Verfügt die Gebietskörperschaft unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens nicht über eine Mehrheitsbeteiligung, wirken die Bevollmächtigten der Gebietskörperschaft in den Unternehmensorganen auf die Anwendung dieses oder eines vergleichbaren Public Corporate Governance Kodex hin.

2.2 Verankerung Entsprechenserklärung in Unternehmenssatzung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung

1. Die für Beteiligungsmanagement zuständige Stelle (im Folgenden als „Beteiligungsverwaltung“ bezeichnet) soll darauf hinwirken, dass die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in den Unternehmensorganen die Verankerung des Public Corporate Governance Kodex in der Unternehmenssatzung oder durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung sicherstellen.

¹ Als öffentliche Unternehmen werden unmittelbar oder mittelbar von einer Gebietskörperschaft oder mehreren Gebietskörperschaften beherrschte Unternehmen, entweder durch Mehrheitseigentümerschaft oder durch anderweitige Ausübung eines gleichwertigen Einflussgrades, bezeichnet. Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche und ähnliche Beteiligung einer Gebietskörperschaft zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründet. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.

² Sofern gesetzliche Vorschriften einzelnen Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex entgegenstehen, soll in der Entsprechenserklärung im Sinne des comply-or-explain Prinzips die Abweichung mit Kurzverweis auf das Gesetz zur Reflexion und Kommunikation der realisierten Corporate Governance dargelegt werden.

Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan jährlich als Teil der Erklärung zur Unternehmensführung analog zu § 289f. HGB zu erklären haben, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und aus welchen Gründen dies geschehen ist. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Weiterhin ist die Abgabe der Erklärung zur Unternehmensführung analog zu § 289f. HGB gemäß der im Public Corporate Governance Kodex veranschaulichten Form zu verankern³.

2. Das Aufsichtsorgan und das Geschäftsführungsorgan berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung analog § 289f. HGB über die Corporate Governance des Unternehmens. Gibt es kein Aufsichtsorgan übernimmt dies die Gesellschafterversammlung. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist in den Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Falls kein Lagebericht veröffentlicht wird, ist die Erklärung alternativ als Anlage zum Anhang in den Jahresabschluss aufzunehmen. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung sind:

- die Entsprechenserklärung,
 - eine Beschreibung der Arbeitsweise von Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen (soweit vorhanden),
 - die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans zum Aufsichtsorgan,
 - die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen zum Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen,
 - die Angabe, ob das Unternehmen bei der Besetzung des Aufsichtsorgans mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert und im Bezugszeitraum eingehalten hat, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen.
3. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises legt mit der Verabschiedung des Public Corporate Governance Kodex auch fest, dass sich der Rhein-Sieg-Kreis nur dann an einem Unternehmen mehrheitlich neu beteiligt, wenn dessen Bindung an diesen oder einen vergleichbaren Public Corporate Governance Kodex in der Unterneh-

³ Die Erklärung zur Unternehmensführung ist als Synonym für den ebenfalls anzutreffenden Begriff des Corporate Governance Berichts zu verstehen.

menssatzung festgelegt wird. Dies gilt auch für mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Gebietskörperschaft, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet hat.

2.3 Überprüfung und Anpassung

1. Der Public Corporate Governance Kodex soll regelmäßig vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex und ggf. nationaler und internationaler Entwicklungen von der Beteiligungsverwaltung und der Verwaltungsführung überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

3 Gesellschafterrolle, Gesellschafterversammlung und Organisationselement Beteiligungsverwaltung

3.1 Gesellschafterrolle

- 1 Der Rhein-Sieg-Kreis darf sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse vorliegt, der angestrebte öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen ist und ein angemessener Einfluss in den Unternehmensorganen gewährleistet wird.
- 2 Der Rhein-Sieg-Kreis legt als Gesellschafter den Gegenstand des Unternehmens bzw. den Gesellschaftszweck als erste strategische Ausrichtung im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag des Unternehmens in dessen Satzung fest.
- 3 Die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in den Unternehmensorganen sollen darauf hinwirken, dass das Geschäftsführungsorgan auf der Grundlage der Gesellschafterziele die Unternehmensstrategie entwickelt, diese mit dem Aufsichtsorgan abstimmt und sie auf Empfehlung des Aufsichtsorgans in der Gesellschafterversammlung beschließen lässt. Bei der Formulierung der Strategie sollen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden. Das Geschäftsführungsorgan soll mit dem Aufsichtsorgan in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung erörtern. Abgeleitet aus der Unternehmensstrategie sind mittelfristige Finanzierungs- und Investitionspläne zu erstellen. Das Geschäftsführungsorgan stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, u.a. mit Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzplan, Stellenplan und Risikoeinschätzungen, auf und soll diesen auf Empfehlung des Aufsichtsorgans in der Gesellschafterversammlung beschließen lassen.
- 4 Der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung sollen auf Grundlage der Gesellschafterziele und der Unternehmensstrategie einmal im Jahr eine Zielvereinbarung mit dem Geschäftsführungsorgan oder den einzelnen Organmitgliedern für das Unternehmen abschließen. Beim Abschluss soll geprüft werden, ob die Zielvereinbarung ohne oder mit erfolgsbezogener Vergütung abgeschlossen wird und ob mehrjährige oder einjährige Perioden für die zu realisierenden Ergebnisse vereinbart werden.
- 5 Der Rhein-Sieg-Kreis erstellt einmal mit dem jährlichen Beteiligungsbericht eine aussagekräftige Übersicht für die einzelnen Beteiligungsfelder.

3.2 Gesellschafterversammlung

- 1 Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt seine Rechte als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung wahr und übt dort sein Stimmrecht aus. Der Rhein-Sieg-Kreis soll bei Gründung von Gesellschaften prüfen, ob er ein fakultatives Aufsichtsorgan einrichtet. Sofern kein Aufsichtsorgan eingerichtet wird, übernimmt die Gesellschafterversammlung dessen Aufgaben.
Sofern ein Aufsichtsorgan eingerichtet wird, soll die eindeutige Gewährleistung von sehr klaren Zuständigkeiten zwischen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsorgan das Leitprinzip sein.
- 2 In der Gesellschafterversammlung wird die Gebietskörperschaft entweder durch eine Person kraft ihres Amtes oder Ihrer organschaftlichen Stellung bzw. eine/-n vom Kreistag entsandte/n Vertreter/-in vertreten, sofern rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Untervollmachten können bei Bedarf im Einzelfall ausgestellt werden und bedürfen einer Begründung.
- 3 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugeordnet, bspw. Entscheidungen über wesentliche Veränderungen des Unternehmens und Vermögensverfügungen, und / oder in der Unternehmenssatzung zugewiesen. Sofern Gesetz oder Unternehmenssatzung nichts Anderes bestimmen, entscheidet die Gesellschafterversammlung insbesondere über Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sowie ihre Vergütung und die Bestellung und Abberufung des Aufsichtsorgans. Sie wählt das Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Sie entscheidet auf Empfehlung des Aufsichtsorgans über die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts und über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung von Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan. Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsorgans den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.
- 4 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsorgans darf kein/-e Vertreter/-in des Gesellschafters mitwirken, der/ die selbst Mitglied im Aufsichtsorgan ist.
- 5 Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigefügt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Zeitgleich mit

dem Versand an die Gesellschafter soll die Beteiligungsverwaltung der Gebietskörperschaft alle Unterlagen erhalten.

- 6 Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem/ der Versammlungsleiter/-in und dem Protokollanten/ der Protokollantin unterzeichnet werden soll. Dort sollen der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/ -innen, die Tagesordnung, der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschrift sollen allen Gesellschaftsbeteiligten sowie der Beteiligungsverwaltung zeitnah, spätestens jedoch acht Wochen nach der Sitzung übersendet und der Gesellschafterversammlung bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt werden.

3.3 Organisationselement Beteiligungsverwaltung

1. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises stellt eine wirkungsvolle Beteiligungsverwaltung für alle Unternehmen der Gebietskörperschaft sicher.
2. Die Beteiligungsverwaltung unterstützt die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises bei der Beteiligungssteuerung durch Entscheidungsvorbereitung/ -kontrolle.
3. Die Sitzungsunterlagen für das Aufsichtsorgan sollen durch die Beteiligungsverwaltung im Rahmen der Mandatsbetreuung gesichtet werden. Die Beteiligungsverwaltung soll zu den Sitzungsunterlagen Stellungnahmen mit Empfehlungen bezüglich zu stellender Fragen und / oder konkreten Beschlüssen erstellen.
4. Im Rahmen des rechtlich Möglichen und der Bestimmungen in der Unternehmenssatzung könnein/-e Vertreter/-in der Beteiligungsverwaltung als Mitglied oder als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsorgans teilnehmen. Durch die Teilnahme der Beteiligungsverwaltung soll die Gesellschafterrolle der öffentlichen Hand angemessen unterstützt werden.
5. Sofern eine Teilnahme der Beteiligungsverwaltung an den Sitzungen des Aufsichtsorgans nicht erfolgt, sollen die vom Rhein-Sieg-Kreis in das Aufsichtsorgan entsandten Mitglieder die Verwaltungsführung (i.d.R. Landrat/Landrätin) über Sachverhalte informieren, die für die Verwaltungsführung bei der Wahrnehmung der Gesellschafterrolle und der Entscheidungsvorbereitung wesentlich sind.
6. Das Geschäftsführungsorgan soll den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor der Beschlussfassung in dem gemäß Unternehmenssatzung dafür vorgesehenen Unternehmensorgan mit dem Rhein-Sieg-Kreis im Entwurf abstimmen (Wirtschafts-

plangespräch). Die Beteiligungsverwaltung ist einzubinden. Das Geschäftsführungsorgan soll im Wirtschaftsplan in allgemein verständlicher Form darstellen, welche Sponsoringleistungen an welche Organisationen geplant sind.

7. Das Geschäftsführungsorgan soll im Rahmen einer turnusmäßigen Besprechung mit der Beteiligungsverwaltung die Eckpunkte des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses darlegen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen, insbesondere die Ausübung von Wahlrechten, und Auswirkungen auf den Haushalt der Gebietskörperschaft vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können.
8. Die Beteiligungsverwaltung erstellt den Beteiligungsbericht des Rhein-Sieg-Kreises und veröffentlicht diesen dauerhaft auf dessen Internetseite. Er soll für Politik und Öffentlichkeit die Möglichkeit bieten, sich einen systematischen Überblick über die Unternehmen ihrer Gebietskörperschaft und damit über den Einsatz und die Wirkungen öffentlicher Finanzmittel zu verschaffen.
9. Im Beteiligungsbericht soll jährlich zusammenfassend über die Abgabe der Entsprechenserklärungen durch die Unternehmen sowie über den grundsätzlichen Umgang mit Empfehlungen für den Gesellschafter berichtet werden. Es soll in einem übergreifenden Abschnitt darüber berichtet werden, wie viele Unternehmen aus dem Beteiligungsportfolio eine Entsprechenserklärung abgegeben haben und welche Muster und Auffälligkeiten sich in der Gesamtschau aller abgegebenen Entsprechenserklärungen zeigen. Im Abschnitt zu den einzelnen Unternehmen soll angegeben werden, ob die Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex abgegeben wurde und ob sie auf der Unternehmenshomepage abrufbar ist.

4 Aufsichtsorgan

4.1 Grundsätzliches und Aufgaben

- 1 Das Aufsichtsorgan⁴ überwacht und berät das Geschäftsführungsorgan regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Es ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 2 Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Geschäftsführungsorgans wirtschaftlich geführt werden. Dabei sind auch die Anforderungen des § 53 HGrG sowie die erweiterte Prüfung und der Fragenkatalog des IDW PS 720 zu beachten.
Gegenstand der Beratung des Geschäftsführungsorgans durch das Aufsichtsorgan sind insbesondere auch die Zukunftsvorhaben und Planungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu soll sich das Aufsichtsorgan über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung – insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung – informieren und von dem Geschäftsführungsorgan berichten lassen.
- 3 Das Aufsichtsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4 Das Aufsichtsorgan soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam das Aufsichtsorgan insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen und welche Implikationen für zukünftige Maßnahmen sich hieraus ergeben.
- 5 Der/ Die Vorsitzende des Aufsichtsorgans koordiniert die Arbeit des Aufsichtsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsorgans nach außen wahr. Er/ Sie soll dafür Sorge tragen, dass Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Aufsichtsorgans eindeutig definiert werden. Ihm/ Ihr und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsorgans zu entscheiden.
- 6 Der/ Die Vorsitzende des Aufsichtsorgans soll mit dem Geschäftsführungsorgan regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Der/ Die Vorsitzende

⁴ Bei den das Aufsichtsorgan betreffenden Regelungen muss jeweils zwischen fakultativem und gesetzlichem Aufsichtsorgan differenziert werden. In Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und den rechtlichen Rahmenbedingungen soll besonders reflektiert werden, ob eine Befolgung sachgerecht und möglich ist oder ob entsprechend des comply-or-explain Prinzips die Abweichung erklärt und in der Entsprechenserklärung nachvollziehbar begründet wird.

des Aufsichtsorgans wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch das Geschäftsführungsorgan informiert. Er/Sie soll sodann das Aufsichtsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsorgans einberufen.

- 7 Der Aufsichtsrat soll – ggf. unter Bildung einer Auswahlkommission - die Geschäftsführungsorgane aussuchen und die Verträge mit den Geschäftsführungsorganen abschließen. Hierfür ist ein Beschluss des Aufsichtsrates erforderlich. Die Inhalte sind der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor der beabsichtigten Bestellung von Geschäftsführungsorganen zur Kenntnis zu geben.

4.2 Zusammensetzung

- 1 Das Aufsichtsorgan ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen⁵. Falls nicht vorhanden, sollen sich die Mitglieder die erforderlichen Kenntnisse aneignen. Bei der Zusammensetzung sollen die unternehmensspezifische Bedeutung und Situation aus Sicht der Gebietskörperschaft, die Gesellschafterziele, potenzielle Interessenkonflikte, die zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans und Diversität berücksichtigt werden.
- 2 Die Gesellschaftsbeteiligten sollen für die von ihm entsandten Mitglieder analog zu § 111 AktG für den Frauenanteil im Aufsichtsorgan Zielgrößen festlegen. Das Aufsichtsorgan soll sich analog zu § 96 AktG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen. Darüber hinaus soll auf Geschlechterparität hingewirkt werden.
- 3 Dem Aufsichtsorgan sollen ehemalige Mitglieder des Geschäftsführungsorgans erst zwei Jahre nach dem Ende ihrer Geschäftsführungstätigkeit angehören.
- 4 Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans soll entsprechend seiner Qualifikation und Vorkenntnisse gezielt ausgewählte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die von der Gebietskörperschaft, den Unternehmen und anderen Institutionen angeboten werden, wahrnehmen. Dem Mitglied des Aufsichtsorgans sollen durch die Teilnahme keine Kosten entstehen. Über durchgeführte Fortbildungen soll im Bericht des Aufsichtsorgans berichtet werden.

⁵ Dazu sollen zählen: Bilanzierung, Branchenerfahrung, Controlling, Digitalisierung / künstliche Intelligenz (z.B. strategische Reflexion von Auswirkungen auf Unternehmenstätigkeit/ Geschäftsmodell), Nachhaltigkeit (z.B. Fachkenntnisse zur Evaluation der durch das Geschäftsführungsorgan festgelegten Nachhaltigkeitsziele), Rechte und Pflichten von Mitgliedern des Aufsichtsorgans, strategische Personalkompetenz, etc.

4.3 Interessenkonflikte

- 1 Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sind dem Unternehmenswohl verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.
- 2 Dem Aufsichtsorgan sollen keine Mitglieder angehören, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Soweit eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person dennoch Mitglied des Aufsichtsorgans ist, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden. Für Mitarbeiter/-innen des Rhein-Sieg-Kreises begründet die Gesellschafterrolle ihres Arbeitgebers keinen Interessenkonflikt im Sinne dieser Regelung.
- 3 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsorgans sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium geschehen.
- 4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsorgans mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, soll dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium geschehen.
- 5 Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Aufsichtsorgans sowie an ihre Angehörigen dürfen nicht gewährt werden.
- 6 Mitglieder des Aufsichtsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Ausgenommen hiervon ist eine Entsendung in die Aufsichtsorgane von unterschiedlichen Beteiligungsgesellschaften des Rhein-Sieg-Kreises.
- 7 Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsorgan offenlegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans soll aufgrund

möglicher Änderungen anschließend mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen.

- 8 Das Aufsichtsorgan soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- 9 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte im Sinne von § 103 Abs. 3 S. 1 AktG in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsorgans sollen zur Beendigung des Mandates führen.

4.4 Bildung von Ausschüssen

- 1 Das Aufsichtsorgan kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der/ die Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der/ die Ausschussvorsitzende sollen regelmäßig an das Aufsichtsorgan über die Arbeit der Ausschüsse berichten.
- 2 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden, Ausnahmen sind gesondert zu begründen.

4.5 Sitzungen

- 1 Sitzungen des Aufsichtsorgans sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Es soll ein jährlicher Sitzungsplan erstellt werden.
- 2 Im Bericht des Aufsichtsorgans soll angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Video- oder Telefonkonferenzen.

4.6 Wahrnehmung des Aufsichtsorganmandats

- 1 Die Mitglieder des Aufsichtsorgans dürfen Informationen nur unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 394 - 395 AktG weitergeben.

- 2 Die Mitglieder des Aufsichtsorgans stellen sicher, dass von ihnen zur Unterstützung einbezogene Dritte, insbesondere Beschäftigte und Berater/-innen, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3 Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sollen ihr Mandat persönlich ausüben und ihre Aufgabe nicht durch andere wahrnehmen lassen. Soweit die Unternehmenssatzung dies zulässt, können abwesende Mitglieder durch Stimmbotschaft an der Beschlussfassung des Aufsichtsorgans teilnehmen.
- 4 Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.
Ein Mitglied des Aufsichtsorgans, das kein Mitglied des Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsorganmandate oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsvorsitz doppelt zählt. Landrat/Landrätin oder von ihm/ihr gem. § 113 GO NRW vorgeschlagene Bedienstete des Rhein-Sieg-Kreises bzw. entsprechende nach Gesetz verpflichtend vorgesehene Funktionsträger/-innen sind hiervon ausgenommen.
- 5 Mitglieder des Aufsichtsorgans müssen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften die Unternehmensinteressen wahren. Die vom Rhein-Sieg-Kreis entsandten Mitglieder des Aufsichtsorgans müssen – sofern es nicht dem Unternehmenswohl entgegensteht – die Interessen des Rhein-Sieg-Kreises bei der Mandatsausübung angemessen berücksichtigen. Sie sollen dabei die Beschlüsse des politisch zuständigen Gremiums beachten.

4.7 Aufwandsentschädigung, Vergütung und Haftung

- 1 Sofern die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsorgans vergütet werden soll, soll die Gesellschafterversammlung die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsorgans festlegen. Die Vergütung (Grundvergütung, Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung) der Mitglieder des Aufsichtsorgans soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens und den zeitlichen Aufwand berücksichtigen. Dabei können der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsorgan sowie der Vorsitz in einem seiner Ausschüsse gesondert berücksichtigt werden. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsorgans soll unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

- 2 Die Gesellschafterversammlung soll prüfen und entscheiden, ob für das Aufsichtsorgan eine Vermögenshaftpflichtversicherung (sog. Directors & Officers-Versicherung, kurz D&O-Versicherung) abgeschlossen wird.

5. Zusammenwirken von Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan

- 1 Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan sowie im Geschäftsführungsorgan und im Aufsichtsorgan voraus.
- 2 Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Geschäftsführungsorgans bzw. des Aufsichtsorgans schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied des Geschäftsführungsorgans bzw. des Aufsichtsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln (Business Judgement Rule).
- 3 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Unternehmenssatzung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsorgans fest. Hierzu gehören in jedem Fall Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Unternehmenssatzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.
- 4 Die Kompetenz des Aufsichtsorgans, in seiner Zuständigkeit zusätzliche über die in der Unternehmenssatzung enthaltenen Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.
- 5 Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit des Geschäftsführungsorgans gewährleistet bleibt.
- 6 In regelmäßigen Abständen soll das Aufsichtsorgan die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechts-handlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüfen. Ggf. soll auf eine Anpassung hingewirkt werden.
- 7 Das Geschäftsführungsorgan soll die Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse in Abstimmung mit dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsorgans vorbereiten und in der Regel an den Sitzungen teilnehmen. Das Aufsichtsorgan und seine Ausschüsse können auch ohne das Geschäftsführungsorgan tagen.

- 8 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsorgans ist Aufgabe des Geschäftsführungsorgans. Das Aufsichtsorgan soll jedoch seinerseits sicherstellen, dass es angemessen informiert wird und auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hinwirken. Das Geschäftsführungsorgan implementiert ein Berichtswesen und informiert das Aufsichtsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und des Integritäts- und Compliance-Managements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die Berichterstattung soll auch nicht-finanzielle Leistungsindikatoren zum öffentlichen Auftrag des Unternehmens enthalten.
- 9 Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan informieren die Beteiligungsverwaltung während des Geschäftsjahres durch Quartalsberichte des Unternehmens. In den Quartalsberichten soll auch auf Risiken eingegangen werden.
- 10 Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren.
- 11 Berichte des Geschäftsführungsorgans an das Aufsichtsorgan sollen in Textform erstattet werden.
- 12 Das Geschäftsführungsorgan und das Aufsichtsorgan sollen jährlich einen Vergütungsbericht analog § 162 AktG erstellen und im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Unternehmenshomepage veröffentlichen.

6. Geschäftsführungsorgan

6.1 Grundsätzliches und Aufgaben

- 1 Das Geschäftsführungsorgan leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Es ist verpflichtet, die Geschäfte des Unternehmens in Übereinstimmung mit der Unternehmenssatzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsorgans zu führen.
- 2 Das Geschäftsführungsorgan kann aus einer Person oder mehreren Personen bestehen. Soweit mehrere Personen bestellt wurden, soll das Geschäftsführungsorgan eine/-n Sprecher/-in haben.
- 3 Eine Geschäftsordnung soll die Regeln zur Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Geschäftsführungsorgan, insbesondere die Vertretung und die Willensbildung regeln. Die Geschäftsordnung soll der Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium unterliegen.
- 4 Das Geschäftsführungsorgan soll dafür Sorge tragen, dass bei allen wesentlichen Entscheidungen innerhalb des Unternehmens das Mehr-Augen-Prinzip gewahrt wird. Gesellschafter und Aufsichtsorgan sollen darüber entscheiden, wie dieses Prinzip im Zusammenwirken zwischen Geschäftsführungsorgan, Prokuristen/ Prokuristinnen etc. gewahrt wird.
- 5 Das Geschäftsführungsorgan soll eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gewährleisten.
- 6 Das Geschäftsführungsorgan soll für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans Zielgrößen festlegen. Sie soll sich dabei am Anteil von Frauen und Männern unter den Beschäftigten orientieren.
- 7 Das Geschäftsführungsorgan soll bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken.

6.2 Bestellung und Anstellung

- 1 Die Gesellschafterversammlung bestellt und entlässt die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und beschließt über die Anstellungsverträge.
- 2 Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sollen im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens mit dem Ziel der Auswahl von geeigneten Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Geschäftsführungsorgans erforderlichen Qualifikationen verfügen, gewonnen werden. Die Auswahlentscheidung soll zusammen mit den dafür maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden.
- 3 Bei der Zusammensetzung des Geschäftsführungsorgans sollen die Gesellschafterversammlung und das Aufsichtsorgan auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken. Bei Geschäftsführungsorganen mit mehr als zwei Mitgliedern soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.
- 4 Die Erstbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung soll für längstens fünf Jahre erfolgen.
- 5 Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit soll mit einem erneuten Beschluss der Gesellschafterversammlung einhergehen. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände, die zu erläutern sind, erfolgen.

6.3 Interessenkonflikte

- 1 Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot, das in der Unternehmenssatzung klar geregelt werden soll.
- 2 Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3 Mitglieder des Geschäftsführungsorgans dürfen keinen konzernfremden Aufsichtsvorsitz übernehmen und sollen Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsvorgänge, nur mit Zustimmung des Aufsichtsvorgangs als Gesamtgremium übernehmen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für

Nebentätigkeiten, die ehrenamtlich ausgeübt werden, nicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Geschäftsführungsorgans stehen und nicht mit den Interessen des Unternehmens zu kollidieren drohen.

- 4 Jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans soll Interessenkonflikte unverzüglich dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsorgans und dem/ der Sprecher/-in des Geschäftsführungsorgans offenlegen und die anderen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans hierüber informieren. Jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans soll aufgrund möglicher Änderungen mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen.
- 5 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium geschehen.
- 6 Wesentliche Geschäfte des Unternehmens mit Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.
- 7 Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans werden nicht gewährt.

6.4 Vergütung

- 1 Soweit in der Unternehmenssatzung nicht anders bestimmt soll die Gesellschafterversammlung die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans festlegen. Das Aufsichtsorgan soll der Gesellschafterversammlung seine Vorschläge unterbreiten. Die Gesellschafterversammlung soll das Vergütungssystem für das Geschäftsführungsorgan beschließen und regelmäßig überprüfen.
- 2 Es kann für den spezifischen Unternehmens- und Entscheidungskontext geprüft werden, ob die Vergütung eines Mitglieds des Geschäftsführungsorgans neben fixen auch variable Bestandteile enthalten soll. Soweit die Vergütung variable Bestandteile enthalten soll, sollen diese auch über eine angemessene Anzahl von Kennzahlen bzgl. des öffentlichen Auftrags der Unternehmenstätigkeit bemessen werden.

- 3 Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung sollen insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds des Geschäftsführungsorgans, die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds sein. Die Vergütung im Vergleichsumfeld soll dokumentiert werden. Bei der Beurteilung soll auch die Zusammensetzung der Vergütung einschließlich Beiträgen zur Altersversorgung und sonstigen Versorgungszuschlägen sowie sonstigen Leistungen wie z.B. der Gestellung eines Dienstwagens berücksichtigt werden. Kriterien für die Angemessenheit variabler Vergütungsbestandteile, soweit diese enthalten sind, sollen die persönliche Leistung des jeweiligen Mitglieds des Geschäftsführungsorgans und die Leistung des Geschäftsführungsorgans als Gesamtorgan sein.
- 4 Soweit eine Entscheidung für variable Vergütungsbestandteile getroffen wurde, sollen diese einmalige sowie / oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile Rechnung getragen werden.
- 5 Sämtliche Vergütungsbestandteile dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Aufsichtsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit der Vergütung (Cap) vereinbaren. Eine nachträgliche Änderung der Ziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.
- 6 Das Aufsichtsorgan soll prüfen, ob es zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung interne oder externe Expertise hinzuzieht. Dabei soll es auf deren Unabhängigkeit vom Geschäftsführungsorgan bzw. vom Unternehmen achten.
- 7 Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied des Geschäftsführungsorgans bei vorzeitiger Beendigung dieser Tätigkeit ohne wichtigen Grund – ausgenommen ist eine Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen – einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und ggf. die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied des Geschäftsführungsorgans zu vertretenden wichtigen Grund beendet, sollen keine Zahlungen an das Mitglied des Geschäftsführungsorgans – ggf. einschließlich Versorgungsleistungen – erfolgen.

- 8 Bei der Neu- oder Wiederbestellung und bei Änderungen des Anstellungsvertrags von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans soll das für die Bestellung bzw. Anstellung zuständige Organ für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung ihrer Bezüge Sorge tragen.

6.5 Haftung

- 1 Schließt das Unternehmen eine Vermögenshaftpflichtversicherung (Directors & Officers-Versicherung, kurz D&O-Versicherung) für das Geschäftsführungsorgan ab, soll dies nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung geschehen.
- 2 Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

7. Risikomanagement, interne Revision, Integritäts- und Compliance-Management

7.1 Risikomanagement und interne Revision

- 1 Das Geschäftsführungsorgan soll für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen der Unternehmensgröße entsprechenden internen Revisions-/ Kontrollsystems im Unternehmen sorgen.
- 2 Das Geschäftsführungsorgan soll dem Aufsichtsorgan regelmäßig, mindestens jedoch nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss, über die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems berichten.
- 3 In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens soll die interne Revision als unabhängige Stelle wahrgenommen werden.

7.2 Integritäts- und Compliance-Management

- 1 Das Geschäftsführungsorgan hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung, der unternehmensinternen Richtlinien und Regelungen, die aus identifizierten Risiken und daraus abgeleiteten Maßnahmen resultieren, zu sorgen (Legalitätskontrollprinzip) und auch auf deren wirksame Beachtung durch das Unternehmen hinzuwirken (Compliance).
- 2 In Abhängigkeit von der Größe und der Risikoexposition des Unternehmens soll das Geschäftsführungsorgan die Einrichtung einer separaten Stelle, die mit Compliance Aufgaben betraut ist, prüfen. Soweit in der Folge ein Integritäts- und Compliance-Management-System, das auch Maßnahmen zur Sicherstellung von Integrität und Wertemanagement einschließen soll, eingerichtet wurde, soll das Geschäftsführungsorgan in der Erklärung zur Unternehmensführung erklären, dass ein solches System eingerichtet wurde und betrieben wird und dessen Grundzüge offenlegen. Die für Compliance-Management zuständige Stelle soll mindestens einmal jährlich dem Aufsichtsorgan oder einem seiner Ausschüsse berichten.
- 3 Das Geschäftsführungsorgan muss Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit einräumen, geschützt und anonym Hinweise auf Rechtsverstöße geben zu können. Die organisationale Ausgestaltung der Hinweisgeberstelle kann unternehmensintern, bei einer bestehenden Konzernstruktur bei der Konzernmutter oder einem Schwesterunternehmen oder an externer Stelle (Ombudsperson) erfolgen. Die

Auswahl der organisationalen Verankerung der Hinweisgeberstelle soll unter Abwägung der Unternehmensgröße und der Risikoneigung erfolgen. Die Ombudsperson soll das Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich über erfolgte Hinweise auf Rechtsverstöße informieren.

8. Rechnungslegung und Jahresabschluss

- 1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht bzw. der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen vom Geschäftsführungsorgan aufgestellt und vom Aufsichtsorgan sowie vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft werden. Das Aufsichtsorgan soll sich selbst ein Urteil darüber bilden, ob den Beurteilungen des Wirtschaftsprüfungsunternehmens im Prüfungsbericht zu folgen ist.
- 2 Die Beteiligungsverwaltung hat darauf hinzuwirken, dass in der Unternehmenssatzung verankert wird, dass Jahresabschlüsse und Lageberichte bzw. Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.
- 3 Der Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss soll binnen drei Monaten nach Geschäftsjahresende aufgestellt, geprüft und dem Beteiligungsmanagement zugesendet werden, sodass nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist. Der Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss soll unmittelbar nach der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung veröffentlicht werden.
- 4 Das Unternehmen soll im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält.
- 5 Das Unternehmen soll im Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss in allgemein verständlicher Form darstellen, welche Sponsoringleistungen an welche Organisationen geflossen sind.
- 6 Für jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans soll die Gesamtvergütung personenbezogen, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, Aufwendungen zur Altersversorgung und Nebenleistungen unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Vergütungsbericht dargestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die einem Mitglied des Geschäftsführungsorgans für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- 7 Für jedes Mitglied des Aufsichtsorgans sollen die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gezahlte Vergütung personenbezogen, jeweils einzeln aufgliedert nach

Einzelbestandteilen, und / oder gewährte Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, in allgemein verständlicher Form im Vergütungsbericht veröffentlicht werden. Bei der Bestellung soll die für die Bestellung zuständige Stelle für eine vertragliche Zustimmungserklärung der Mitglieder des Aufsichtsorgans zur Offenlegung ihrer Bezüge Sorge tragen.

- 8 Das Aufsichtsorgan soll analog zu § 171 AktG i.V.m. § 52 GmbHG im Bericht des Aufsichtsorgans an den Gesellschafter über die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsorgan und Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die Prüfung des Integritäts- und Compliance-Managementsystems, das Ergebnis der Abschlussprüfung und die Tätigkeit des Aufsichtsorgans berichten.

9. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle

9.1 Abschlussprüfung

- 1 Die Gesellschafterversammlung wählt das Wirtschaftsprüfungsunternehmen, soweit die Unternehmenssatzung nicht etwas anderes vorsieht. Das Aufsichtsorgan erteilt dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Das Aufsichtsorgan soll prüfen, ob der Prüfungsauftrag in Bezug auf das Risiko- und Compliance-Managementsystem und ggf. um forensische Prüfungshandlungen ergänzt wird. Die Gebietskörperschaft macht als Gesellschafterin dabei von ihren Rechten gemäß § 53 HGrG Gebrauch und erweitert den Prüfauftrag entsprechend.
- 2 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Aufsichtsorgan eine Erklärung des vorgesehenen Wirtschaftsprüfungsunternehmens einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen, seinen Organen und Prüfungsleiterinnen/ Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- 3 Das Aufsichtsorgan soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen vereinbaren, dass die/ der Vorsitzende des Aufsichtsorgans über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden können.
- 4 Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das den Jahresabschluss eines Unternehmens prüft, soll nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für dasselbe Unternehmen beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Aufsichtsorgan Ausnahmen zulassen. Über Ausnahmefälle soll in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet werden.
- 5 Soweit ein begründeter Ausnahmefall von der Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen vorliegt, soll das Gesamthonorar des Wirtschaftsprüfungsunternehmens aufgeschlüsselt nach Abschlussprüfungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und anderen Beratungsleistungen im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss angegeben werden.

- 6 Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens soll der Prüfungsauftrag neu ausgeschrieben werden. Das bisherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll sich nur in besonders begründeten Fällen wieder an der Vergabe beteiligen können. Soweit das bisherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Prüfungsauftrag erhält, sollen die Prüfungsleiter/-innen ausgetauscht werden.
- 7 Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags soll das Aufsichtsorgan bzw. der Prüfungsausschuss von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen. Die Prüfungsschwerpunkte sollen zwischen der Beteiligungsverwaltung, dem/ der Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsorgans bzw. des Prüfungsausschusses und den Geschäftsführungsorganen der Unternehmen besprochen werden. Die Ergebnisse dieser Besprechung sollen dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen durch das Aufsichtsorgan zur Berücksichtigung empfohlen werden.
- 8 Das Aufsichtsorgan soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Austausch stehen und vereinbaren, dass dieses dem Prüfungsausschuss über alle für die Aufgaben des Aufsichtsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.
- 9 Im Rahmen der Abschlussprüfung soll auch geprüft werden, ob die Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung abgegeben und veröffentlicht wurde.
- 10 Das Aufsichtsorgan soll vereinbaren, dass das Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Prüfungsausschuss informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn es bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Geschäftsführungsorgan und vom Aufsichtsorgan abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.
- 11 Wird vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen ein Managementletter erstellt, soll das Geschäftsführungsorgan diesen der Beteiligungsverwaltung vor der Sitzung des Aufsichtsorgans zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss zuleiten. Dies ist in der Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens zu vereinbaren.
- 12 Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll den Vergütungsbericht auch daraufhin prüfen, ob die Anstellungsverträge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans eingehalten werden.

9.2 Öffentliche Finanzkontrolle

- 1 Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Rahmen der sog. Betätigungsprüfung die Wahrnehmung der Gesellschafterrolle durch die öffentliche Hand.
- 2 Gehört dem Rhein-Sieg-Kreis – ggf. zusammen mit anderen Gebietskörperschaften – die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, sollen die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes in der Unternehmenssatzung verankert werden.
- 3 Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, von denen dem Rhein-Sieg-Kreis die Mehrheit der Anteile oder mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihm zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, hat neben der handelsrechtlichen Prüfung grundsätzlich eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsorgans entsprechend § 53 HGrG zu erfolgen.
- 4 Die Beteiligungsverwaltung hat darauf hinzuwirken, dass die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend § 54 HGrG grundsätzlich in der Unternehmenssatzung und ggf. weiteren Regelwerken des Unternehmens verankert werden.
- 5 Bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind die haushaltsrechtlichen Sonderregelungen zu beachten.

Anlage I: Abkürzungsverzeichnis und Gesetzesverzeichnis

AktGAktiengesetz (Fassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2446))

D-PCGMDeutscher Public Corporate Governance-Musterkodex

GmbHGGesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
(Fassung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446))

HGB.....Handelsgesetzbuch (Fassung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1002))

HGrGHaushaltsgrundsätze-gesetz (Fassung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122))

IAS.....International Accounting Standards

IASB.....International Accounting Standards Board

IDW PSPrüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
e.V.

IFRSInternational Financial Reporting Standards

MitbestGMitbestimmungsgesetz (Fassung vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642))

PCGKPublic Corporate Governance Kodex

SDGs.....Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen

Beschlussvorlage für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	01.12.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	06.12.2021	Vorberatung
Kreistag	09.12.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Public Corporate Governance Codex Bonn
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Kreistag ermächtigt die von ihm entsandten Vertreter*innen in der Gesellschaftsversammlung der Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises GmbH (SSB), der Gesellschafterversammlung und dem Verwaltungsrat der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH (BRS), dem Aufsichtsrat der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg mbH (EnW) sowie dem Konsortialausschuss der Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH (SWBB), dem als Anhang 1 beigefügten Public Corporate Governance Codex der Stadt Bonn zuzustimmen.

Vorbemerkungen:

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 die Einführung von Regelungen zur Public Corporate Governance bei den Beteiligungsunternehmen der Bundesstadt Bonn beschlossen. Nach entsprechenden Beratungen haben Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bonn GmbH (SWB) im Frühjahr 2021 deren Anwendung im Konzern der Stadtwerke Bonn beschlossen.

- Die Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises GmbH (SSB) ist eine Tochter der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV; 50,1%) und des Rhein-Sieg-Kreises (49,9%).
- Die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg mbH (EnW) ist eine Tochter der Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH (SWBB; 86,29%) und der Rhein-Energie AG (13,71%). Die EnW hat u.a. die 100%ige Tochtergesellschaft BonnNetz GmbH.
- Die SWBB ist eine Tochter der SWB (58,47%) und der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH (BRS; 41,53%). Die SWBB hat u.a. die Tochtergesellschaften SWB Regional GmbH (90,4%) und Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (WVG; 8,13%)
- Die BRS ist eine Tochter des Rhein-Sieg-Kreises (66,66%), der SWB (16,66%) und der TroiKomm kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft der Stadt Troisdorf mbH (16,66%).

Erläuterungen:

Die Beteiligungsgesellschaften der Bundesstadt Bonn sollen die Regelungen zu der Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn, bestehend aus dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und der Beteiligungsrichtlinie, anwenden. Das umfasst u.a.,

- dass die Unternehmen neben den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen auch nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen zur Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn geführt werden,
- dass Geschäftsführung und Aufsichtsrat jährlich erklären, dass den Empfehlungen des PCGK sowie der Beteiligungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (Entsprechenserklärung) sowie
- dass die Entsprechenserklärung dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht und als Teil des Corporate Governance-Berichts oder im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Bundesstadt Bonn veröffentlicht wird.

Die Bundesstadt Bonn beabsichtigt, den Kodex zu evaluieren und nach einem Anwendungsjahr ggf. vorhandenen Optimierungsbedarf zu identifizieren. Alle Vorgaben des Kodex sollen zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Mehraufwands auf operative Umsetzbarkeit geprüft werden. In Bezug auf Beschlussvorlagen der Geschäftsführung soll in Zukunft auch auf die Konformität mit dem Kodex geachtet und hingewiesen werden.

In Abstimmung mit der Bundesstadt Bonn hat die Beteiligungsverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises diejenigen Regelungen des Public Corporate Governance Kodex der Bundesstadt Bonn angepasst, welche für gemeinsame Beteiligungen nicht passen.

Ergebnis ist das als **Anhang 1** beigefügte Dokument, welches nun u.a. in den jeweiligen Gremien von

- SSB
- EnW
- SWBB
- BonnNetz
- SWB Regional

beschlossen werden soll. Die vorgenommenen Änderungen sind durch den Änderungsmodus ersichtlich.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Anhang:

Anhang 1 – Public Corporate Governance Codex Bonn (Änderungsfassung vom 14.10.2021)

zu TOP Ö 5

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn

**Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle
für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen
der Bundesstadt Bonn**

(Stand: ~~15. Februar 2019~~ 14.10.2021)



beschlossen durch den Rat der Bundesstadt Bonn am 28. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel und Geltungsbereich	<u>33</u>
Teil A – Public Corporate Governance Kodex	<u>66</u>
1 Gesellschafter	<u>66</u>
1.1 Die Bundesstadt Bonn als Gesellschafterin.....	<u>66</u>
1.2 Gesellschaftsversammlung	<u>66</u>
1.3 Aufgaben der Gesellschafter	<u>88</u>
1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung.....	<u>88</u>
2 Aufsichtsrat	<u>1010</u>
2.1 Grundsätzliches	<u>1010</u>
2.2 Aufgaben.....	<u>1212</u>
2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden	<u>1514</u>
2.4 Bildung von Ausschüssen	<u>1615</u>
2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats	<u>1715</u>
2.6 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat.....	<u>1716</u>
2.7 Vergütung	<u>1816</u>
2.8 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung	<u>1917</u>
2.9 Interessenkonflikte	<u>1917</u>
2.10 Verschwiegenheitspflicht.....	<u>2018</u>
3 Geschäftsführung	<u>2119</u>
3.1 Grundsätzliches	<u>2119</u>
3.2 Aufgaben und Zuständigkeit.....	<u>2220</u>
3.3 Vergütung	<u>2422</u>
3.4 Interessenkonflikte	<u>2523</u>
3.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Director & Officers-) Versicherung	<u>2624</u>
3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung	<u>2725</u>
3.7 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	<u>2826</u>
Teil B – Beteiligungsrichtlinie	<u>3028</u>
4 Wirtschaftsplan	<u>3129</u>
4.1 Terminplanung und Vorbesprechung	<u>3129</u>
4.2 Inhalt des Wirtschaftsplans.....	<u>3129</u>
5 Rechnungslegung und Abschlussprüfung	<u>3331</u>
5.1 Terminplanung und Vorbesprechung	<u>3331</u>
5.2 Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts.....	<u>3331</u>

5.3	Eigenschaften des Abschlussprüfers.....	<u>3432</u>
5.4	Ausschluss- und Befangenheitsgründe, Berichtspflicht	<u>3533</u>
5.5	Sonstige Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung	<u>3533</u>
5.6	Übersendung von Unterlagen, Veröffentlichung im Amtsblatt.....	<u>3634</u>
6	Berichtswesen.....	<u>3735</u>
6.1	Allgemeines und Zielsetzung des Berichtswesens	<u>3735</u>
6.2	Quartalsberichterstattung	<u>3735</u>
6.3	Ad-hoc-Berichterstattung.....	<u>3836</u>
6.4	Risikoberichterstattung.....	<u>4038</u>
6.5	Berichterstattung zur Corporate Social Responsibility	<u>4139</u>
7	Beteiligungsbericht.....	<u>4341</u>
7.1	Terminplanung und Aufstellungsprozess.....	<u>4341</u>
7.2	Grundsätzliche Angaben	<u>4341</u>
7.3	Angaben aus dem Rechnungswesen	<u>4442</u>
7.4	Angaben zum Geschäftsverlauf und zu Leistungsdaten	<u>4442</u>
7.5	Angaben zu Arbeitnehmern sowie Bezügen der Unternehmensorgane.....	<u>4442</u>

Präambel und Geltungsbereich

Der Bundesstadt Bonn obliegt aus ihrer Eigentümerstellung heraus die Verpflichtung, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d. h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des jeweiligen Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl und der Daseinsvorsorge (Interessen der Bürgerinnen und Bürger) orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig zu gewährleisten, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen im Rahmen der geltenden gesetzlichen (gesellschafts- und mitbestimmungsrechtlichen) Bestimmungen auch die berechtigten öffentlichen Belange berücksichtigt werden. Diese öffentlichen Belange umfassen dabei die Bereitstellung von Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und weiteren, insbesondere wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Dienstleistungen, welche die Bundesstadt Bonn anbietet.

Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich das Beteiligungsmanagement der der Bundesstadt Bonn¹ zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz entschlossen, eine Richtlinie unter dem Titel "Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn" zu erarbeiten. Der Begriff der Public Corporate Governance wird hierbei als Maßstab guter Unternehmensführung und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen verstanden. Das Beteiligungsmanagement hat die vorliegende Richtlinie auf Grundlage des zur Anwendung empfohlenen Musterkodexes der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens aus dem November 2009 erarbeitet. Daneben wurden als weitere Grundlagen der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes vom 26. Mai 2010 sowie der Deutsche Corporate Governance Kodex, welcher nach § 161 AktG seit 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland zur Abgabe von Entsprechenserklärungen verpflichtet, zugrunde gelegt.

Die Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat der Bundesstadt Bonn, Stadtverwaltung und Beteiligungsunternehmen) festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -management zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl und an der Daseinsvorsorge durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

¹ Das Beteiligungsmanagement ist funktional als Sammelbegriff aller nachstehend genannten Aufgaben zur Steuerungsunterstützung der städtischen Beteiligungen zu verstehen. Organisatorisch umfasst dieses alle städtischen Organisationseinheiten, die mit der Verwaltung der Beteiligungen betraut sind.

Zusammengefasst soll das Regelwerk zur Public Corporate Governance somit **ein auf den Bedarf der kommunalen Beteiligungen abgestimmtes System darstellen, das die Transparenz, Verbindlichkeit und die Effizienz nachhaltig verbessert.**

Ein Beschluss zur Übernahme dieser Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn bedeutet eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Beteiligungsunternehmen, diese Vorgaben und Standards grundsätzlich anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, Verbindlichkeit, Steuerung und Kontrolle von öffentlich finanzierten und getragenen Unternehmen gerecht zu werden.

Da die Mehrzahl der kommunalen Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat geführt wird, ist die Richtlinie zur Public Corporate Governance an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen an Unternehmen in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben vom Gesellschafter wahrgenommen; Regelungen die ausschließlich das Aufsichtsgremium betreffen, bleiben daher unbeachtlich.

Der Rat der Bundesstadt Bonn beschließt die Public Corporate Governance mit den im Kodex enthaltenen Standards für die Bundesstadt Bonn. Der Oberbürgermeister und die jeweiligen Vertreter der Bundesstadt Bonn in den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten wirken darauf hin, dass diese Richtlinie für alle Beteiligungsunternehmen der Bundesstadt Bonn eine verbindliche Grundlage darstellt. Soweit möglich, sollen – nach Abstimmung mit den übrigen Gesellschaftern – die Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen und sonstige gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen entsprechend angepasst werden.

Damit ist gewährleistet, dass die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zur Public Corporate Governance für alle Mehrheitsbeteiligungen der Bundesstadt Bonn samt deren Organen, dem Rat der Bundesstadt Bonn sowie der Stadtverwaltung zur einheitlichen Handlungslinie werden. Den Beteiligungsunternehmen, bei denen die gehaltenen Anteile der Bundesstadt Bonn 50 % oder weniger betragen, wird die Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Die Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn wird regelmäßig im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüft und kann bei Bedarf angepasst werden. In Bezug auf eine Anwendung auf nicht im Alleinbesitz der Bundesstadt Bonn befindliche Gesellschaften werden die beabsichtigten Anpassungen zuvor mit den anderen kommunalen Gesellschaftern abgestimmt.

Mit der Anerkennung des Public Corporate Governance Kodex der Bundesstadt Bonn werden die besonderen Anforderungen an die Führungsgremien (Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung) von öffentlichen Unternehmen herausgehoben. Insbesondere können auch durch die Schaffung qualifizierter Aufsichtsstrukturen die jeweiligen Verantwortlichkeiten im vollen Umfang wahrgenommen werden.

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen (“comply or explain“). Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung

branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Mit diesen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex, verpflichten sich die Gesellschaften freiwillig selbst, die im Folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offen zu legen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben den Eigentümern – im Falle der Bundesstadt Bonn dem deren Beteiligungsmanagement der Bundesstadt Bonn jährlich über die Public Corporate Governance des Unternehmens und insbesondere über eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodexes im Rahmen ihres Berichtswesens zu berichten („Entsprechenserklärung“). Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichts aktuelle Fassung der Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn.

Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form der Public Corporate Governance sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, und damit als einheitliche Grundlage alle Beteiligungsunternehmen der Bundesstadt Bonn unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftsspezifischen Aufgabenstellung und den damit verbundenen speziellen, individuellen Herausforderungen dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können im Einzelfall durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

Teil A – Public Corporate Governance Kodex

1 Gesellschafter

1.1 Die Bundesstadt Bonn als Gesellschafterin

- 1.1.1 Die Bundesstadt Bonn ist Gesellschafterin der Beteiligungsunternehmen. Der Rat der Bundesstadt Bonn ist das Hauptorgan der Bundesstadt Bonn. In der Gesellschafterversammlung unmittelbarer Beteiligungen kann jedoch nicht der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch vom Rat **bg**gestellte Personen vertreten. Grundsätzlich ist dies die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer oder ein anderes Mitglied der Verwaltung, im Falle deren bzw. dessen Verhinderung die Leitung der Kämmererei oder ein Vertreter des Beteiligungsmanagements. Die Vertreter der Bundesstadt Bonn üben ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates aus.
- 1.1.2 Die Bundesstadt Bonn sollte sich nur dann an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn im Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss festgelegt wird. Dies gilt jedoch nur für eine Beteiligungsquote von mehr als 50 %. Weiter gilt dies auch für mittelbare Beteiligungen der Stadt, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet hat.

Ausführungsbestimmung:

Die Regelung soll dazu beitragen, dass auch künftig auf das gesamte städtische Beteiligungsportfolio der vorliegende Kodex Anwendung findet.

1.2 Gesellschaftsversammlung

- 1.2.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 1.2.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).

Ausführungsbestimmung:

Die Gesellschafter einer GmbH haben grundsätzlich bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 42a Abs. 2 GmbHG).

Zu den Unternehmensverträgen im Sinne des § 291 AktG zählen insbesondere Beherrschungs- sowie Gewinnabführungsverträge. Andere Unternehmensverträge im Sinne des § 292 Abs. 1 AktG sind insbesondere Vereinbarungen über

Gewinngemeinschaften, Teilgewinnabführungsverträge sowie Betriebspacht- bzw. Betriebsüberlassungsverträge.

- 1.2.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber und Überwachung der Geschäftsführung (insbesondere nach Nr. 1.2.4 und 1.3.1), deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss.
- 1.2.4 Die Gesellschafter legen im Gesellschaftsvertrag bei Gründung den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsführung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungsleitlinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens kann nur mit Zustimmung des Rates geändert werden.

Ausführungsbestimmung:

Im Hinblick auf die Bedeutung des Unternehmensgegenstandes, der die mit der Beteiligung der Bundesstadt Bonn verfolgten Ziele widerspiegelt, sollte dieser möglichst konkret gefasst werden.

- 1.2.5 Die Geschäftspolitik der Beteiligungsunternehmen hat sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und/oder den gesellschaftsvertraglichen Regelungen den Zielsetzungen und den Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Bundesstadt Bonn bzw. bei Gesellschaften mit gemischter Eigentümerstruktur, die entsprechenden Interessen der jeweiligen Eigentümer unterzuordnen zu beachten.
- 1.2.6 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen, deren einzelne Punkte möglichst genau zu bezeichnen sind. Die Gesellschafter sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der neben den Beschlüssen auch der wesentliche Sitzungsverlauf wiedergegeben wird. Auch Beschlüsse der Gesellschafter außerhalb der Versammlung sind zu protokollieren.

Ausführungsbestimmung:

Zur Gewährleistung einer angemessenen Vorbereitungszeit soll die Gesellschafterversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bedarf es hinsichtlich der Niederschrift grundsätzlich nicht der Dokumentation von einzelnen Wortbeiträgen der Gesellschaftervertreter. Die Niederschrift über die Versammlung sollte innerhalb von vierzehn Werktagen nach der Versammlung erstellt und nach Unterzeichnung durch den Leiter der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer an die Gesellschafter digital versandt werden. Entsprechendes gilt auch für Beschlüsse der Gesellschafter außerhalb der Versammlung. Niederschriften und Beschlussfassungen sind in geordneter Form zu den Geschäftsakten zu nehmen.

Schriftliche, auch durch Telefax oder per E-Mail, oder fernmündliche Beschlussfassungen der Gesellschafter (Umlaufverfahren) sind nur zulässig, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Eine fernmündliche Beschlussfassung sollte vermieden werden. Bei einer fernmündlichen Beschlussfassung soll zu Dokumentationszwecken der Beschluss in einem Protokoll unter Ausweis von Gegenstand, Zeit und Umständen der Beschlussfassung, der Teilnehmer und der Mehrheiten festgehalten werden.

- 1.2.7 Bei den von der Bundesstadt Bonn beherrschten Unternehmen sollen alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung obliegen und von grundsätzlicher strategischer Bedeutung sind, unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsordnung im Rat der Bundesstadt Bonn behandelt werden. Von grundsätzlicher strategischer Bedeutung gem. Satz 1 sind insbesondere die in § 108 Abs. 5 Nr. 1 GO genannten Angelegenheiten.

1.3 Aufgaben der Gesellschafter

- 1.3.1 Die Gesellschafter sollen im Benehmen mit dem Aufsichtsrat auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzlich strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Über die Zielfestlegung ist-sind die Gesellschafter – bei der Bundesstadt Bonn der Rat der Bundesstadt Bonn im Rahmen der Wirtschaftsplanung zu unterrichten. Neben den wirtschaftlichen Zielen sollen dabei auch Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll mindestens einmal im Jahr zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung erörtert werden.

Ausführungsbestimmung:

Von einer klaren und messbaren Ziel- und Erwartungsformulierung ist auszugehen, wenn diese den SMART-Anforderungen entspricht (spezifisch, messbar, ausführbar, realistisch und terminiert).

- 1.3.2 Im Falle der Handlungsunfähigkeit des Aufsichtsrats nimmt die Gesellschafterversammlung interimswise seine Aufgaben wahr. Die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrates ist von den Gesellschaftern sobald wie möglich durch entsprechende Beschlüsse wiederherzustellen.

Ausführungsbestimmung:

Besteht bei einer GmbH kein Überwachungsorgan, so haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 46 Nr. 6 GmbHG). Die Bestellung eines Überwachungsorgans entbindet die Gesellschafter nicht von der Pflicht zur eigenen Überwachung der Geschäftsführung.

1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

- 1.4.1 Bei der Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlungen über die Entlastung des von Aufsichtsräten dürfen keine Vertreter*innen der Bundesstadt Bonn Eigentümer mitwirken, der/e selbst Mitglied des jeweiligen Aufsichtsrats ist/sind.

Ausführungsbestimmung:

Die Regelung (vgl. § 47 Abs. 4 GmbHG) dient zur Vermeidung von Interessenkonflikten für den Fall, dass der städtische/kommunale Vertreter in der

Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats beschließt, dem er ggf. selber angehört.

- 1.4.2 Die im Beteiligungsbericht veröffentlichte Darstellung jedes Beteiligungsunternehmens ist in angemessener Form im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

Ausführungsbestimmung:

Als Veröffentlichungsplattform kommt regelmäßig die Internetpräsenz der Bundesstadt Bonn (<http://www.bonn.de/>) oder anderer kommunale (Mit-)Eigentümer in Betracht.

2 Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Die Bundesstadt Bonn sieht sich aber auch aufgrund der kommunal- bzw. gemeindefinanzrechtlichen Bestimmungen gebunden, sich in der Regel nur an Gesellschaften zu beteiligen, in denen ein Aufsichtsorgan installiert ist, um für die Stadt einen angemessenen Einfluss bei der Steuerung und Kontrolle des Unternehmens sicherstellen zu können.

Ausführungsbestimmung:

Das grundsätzliche Erfordernis der Einrichtung eines gesellschaftsrechtlich fakultativen Aufsichtsrates begründet sich auf dem kommunalverfassungsrechtlichen Steuerungs- und Kontrollgebot (§§ 109 Abs. 1, 108 Abs. 1 Nr. 6 GO), welches in der Regel nur durch die Einrichtung eines Aufsichtsrates sachgerecht umgesetzt werden kann.

Ein Abweichen hiervon kann grundsätzlich nur bei Gesellschaften mit geringem Geschäftsumfang oder solchen, die aus formalrechtlichen/steuerlichen Gründen gegründet werden, in Betracht gezogen werden, bei denen - insbesondere unter Berücksichtigung der Sitzungshäufigkeit der Gesellschafterversammlung - die Gesellschafter die Gewähr für die Vornahme ausreichender, auch unterjähriger Steuerungs- und Kontrollhandlungen bieten.

- 2.1.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönlichen Vertreter – soweit sie bestellt sind – werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- 2.1.3 Im Gesellschaftsvertrag soll bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Risikostrukturierung des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Ausführungsbestimmung:

Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist grundsätzlich vor Abschluss des Geschäfts oder der Vornahme der Rechtshandlung einzuholen (Einwilligungserfordernis). Ein Abweichen hiervon sollte nur in den Fällen in Betracht gezogen werden, wenn die Einwilligung nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) unverzüglich einzuholen.

Maßstab für die Beurteilung der grundsätzlichen Bedeutung können vor allem die Größe oder der Gegenstand der Geschäfte oder das mit ihnen verbundene Risiko sein; bei Immobiliengesellschaften ergänzend auch die Änderung von Bewertungsverfahren. Von der Erteilung einer allgemeinen, ggf. widerruflichen Zustimmung im Voraus zur Vornahme bestimmter Geschäfte und Rechtshandlungen sollte Abstand genommen werden.

- 2.1.4 Sitzungen des Aufsichtsrates werden im Namen des Aufsichtsratsvorsitzenden von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen, deren einzelne Punkte möglichst genau zu bezeichnen sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates soll eine Niederschrift gefertigt werden, in der neben den Beschlüssen auch der wesentliche Sitzungsverlauf wiedergegeben wird. Auch Beschlüsse des Aufsichtsrates außerhalb von Sitzungen sollen protokolliert werden.

Ausführungsbestimmung:

Der Aufsichtsrat soll bedarfsorientiert, mindestens aber einmal im Kalendervierteljahr eine Sitzung abhalten. Unberührt davon kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.

Zur Gewährleistung einer angemessenen Vorbereitungszeit soll die Sitzung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Die Einladung kann sowohl in digitaler Form wie auf Wunsch eines Aufsichtsratsmitglieds in Papierform zugestellt werden. Die Beschlussvorschläge sind dabei so zu beschreiben bzw. mit weiteren Angaben (z. B. Sachverhaltsdarstellungen, Abwägungsüberlegungen, Handlungsempfehlungen) zu ergänzen, dass sich das Aufsichtsratsmitglied auf Basis dieser Unterlagen ein abschließendes Urteil über den Tagesordnungspunkt und sein Abstimmungsverhalten bilden kann. Ein Nachreichen von Unterlagen nach Versand der Einladung oder die ausschließlich mündliche Erörterung eines Tagesordnungspunktes in der Sitzung stehen dabei im Widerspruch zu dieser gebotenen, angemessenen Vorbereitungszeit, die den Aufsichtsratsmitgliedern mit Blick auf die persönliche Verantwortung für ihre Entscheidungen zwingend einzuräumen ist. Ist ein Nachreichen von Unterlagen oder die ausschließlich mündliche Erörterung unvermeidbar, bedarf dies einer schriftlich dokumentierten sachlichen Begründung in den Einladungsunterlagen. Ein sachlicher Grund ist nicht anzunehmen, wenn die nicht zeitgerechte Erstellung der Unterlagen auf organisatorische Gründe oder zeitliche Bearbeitungsmängel zurückzuführen ist.

Die Niederschrift ist grundsätzlich innerhalb von vierzehn Werktagen nach dem Sitzungstermin anzufertigen und durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie den Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift digital oder auf Wunsch in Papierform auszuhändigen. Niederschriften und Beschlussfassungen sind in geordneter Form zu den Geschäftsakten zu nehmen.

Schriftliche, auch durch Telefax oder per E-Mail, oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats (Umlaufverfahren) sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Eine fernmündliche Beschlussfassung sollte vermieden werden. Bei einer fernmündlichen Beschlussfassung soll zu Dokumentationszwecken der Beschluss in einem Protokoll unter Ausweis von Gegenstand, Zeit und Umständen der Beschlussfassung, der Teilnehmer und der Mehrheiten festgehalten werden.

2.2 Aufgaben

2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die

- Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben,
- Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns,
- Übereinstimmung der strategischen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter,
- Einbindung der operativen Geschäftsziele in die strategische Zielsetzung der Gesellschafter,
- Einhaltung der operativen Geschäftsziele,
- Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung,
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung.

Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Ausführungsbestimmung:

Zweckmäßigkeit bedeutet die fachkundige Ausführung der Geschäftsführungstätigkeit, Ordnungsmäßigkeit die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung und von Weisungen der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung. Wirtschaftlichkeit ist die Verfolgung der kurz-, mittel- und langfristigen Unternehmensziele durch die Geschäftsführung, ohne dabei unangemessene Risiken für das Unternehmen einzugehen.

Neben den originären Überwachungsaufgaben ist jedes Mitglied des Aufsichtsrats dafür verantwortlich, dass das Überwachungsorgan seine Überwachungspflicht erfüllt. Auch sollte der Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten überwachen, dass die Geschäftsführung die Beteiligungsrechte bei den Tochter- und Enkelunternehmen effektiv wahrnimmt.

Die gesellschaftsrechtlich mögliche Übertragung des Rechts zur Bestellung und des Widerrufs von Mitgliedern der Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung auf das Überwachungsorgan (§§ 45, 52 GmbHG) ist wegen den Einschränkungen nach § 108 Abs. 5 Nr. 1 GO nicht zulässig.

2.2.2 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ausführungsbestimmung:

Die Geschäftsordnung sollte Regelungen zur Häufigkeit der Sitzungen und zu den Wahl- und Abstimmungsverfahren enthalten, insbesondere zu den Voraussetzungen der Beschlussfassung, sowie zur Stellung und zu den Befugnissen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Ferner sollte die Geschäftsordnung die Bildung von Ausschüssen und deren Arbeit regeln (vgl. Nr. 2.4.2 des Kodex).

2.2.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann. Die **Bundesstadt Bonn** Gesellschafter und das Unternehmen unterstützen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen.

Ausführungsbestimmung:

Im Hinblick auf die mit der Mandatswahrnehmung verbundene Verantwortung erarbeitet das Beteiligungsmanagement ein Handbuch für Aufsichtsratsmitglieder, in dem deren Rechte und Pflichten erläutert sind. Nach dessen Erarbeitung wird dieses den Mandatsträgern zur Verfügung gestellt.

2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für die Hauptverwaltungsbeamte und Wahlbeamte/Beigeordnete.

Ausführungsbestimmung:

Im Hinblick auf die mit der Mandatswahrnehmung verbundene Verantwortung obliegt die Überprüfung des Zeitmanagements jedem Aufsichtsratsmitglied selbst.

2.2.5 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.

Ausführungsbestimmung:

Regelmäßig bedeutet im Abstand von mindestens zwei Jahren.

- 2.2.6 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind unberührt vom Aufsichtsrat festzulegender qualitativer Kriterien insbesondere die Prozesse und Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat, der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Aufsichtsrat sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Das Beteiligungsmanagement stellt dazu eine standardisierte, an den gesetzlichen Regelungen orientierte Arbeitshilfe zur Verfügung. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines Leistungsberichts an die Gesellschafter erfolgen.
- 2.2.7 Die städtischen kommunalen Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.

- 2.2.8 Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.

2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 2.3.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Darüber hinaus nimmt er die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ...“ abgegeben.
- 2.3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 2.3.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- 2.3.4 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat, bzw. der Vorsitzende dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Hierbei soll der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen des Beteiligungsmanagements berücksichtigen.
- 2.3.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten (§§ 394, 395 Aktiengesetz i. V. m. § 52 GmbH-Gesetz sowie ggf. bestehende Satzungsregelungen).
- 2.3.6 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Einhaltung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung zuständig. Die wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die Vergütungsstruktur einschließlich Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsrat zu beschließen.
- 2.3.7 Der Aufsichtsratsvorsitzende kann in dringlichen Angelegenheiten, in denen eine ordentliche Beschlussfassung im Aufsichtsrat (auch nicht mittels schriftlichem Verfahren) nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen herbeigeführt werden kann, anstelle des Aufsichtsrats entscheiden. Vor der Entscheidung soll der Aufsichtsratsvorsitzende sich nach Möglichkeit mit seinem Stellvertreter abstimmen. Die Gründe der Entscheidung zugrunde liegenden Dringlichkeit sind zu dokumentieren und dem Aufsichtsrat unverzüglich unter Bekanntgabe der getroffenen Entscheidung zur Kenntnis zu geben.

2.4 Bildung von Ausschüssen

- 2.4.1 Unberührt einer ggf. bestehenden gesetzlichen Verpflichtung kann der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Dazu zählen beispielsweise Fragen der Unternehmensstrategie sowie der Investition und Finanzierung. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- 2.4.2 Deren Besetzung sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu normieren.

Ausführungsbestimmung:

Das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen soll einer angemessenen Vertretung von Mitgliedern des Aufsichtsrats, die von ~~den~~ Bundesstadt Bonn Gesellschaftern oder auf deren Vorschlag ~~der Bundesstadt Bonn~~ gewählt worden sind, Rechnung tragen.

- 2.4.3 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrates Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem Aufsichtsrat vorbehalten bleiben.

Ausführungsbestimmung:

Aufgrund der Bedeutung und Verantwortung des Aufsichtsrats soll dieser und damit das Wissen und die Kompetenz seiner Mitglieder so weit wie möglich dem Unternehmen zugutekommen. Eine Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse steht dem entgegen (vgl. § 107 Abs. 3 AktG).

2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 2.5.1 Bei der Benennung sollte seitens der ~~rs kommunalen Gremien Rates der Bundesstadt Bonn~~ bzw. der Fraktion~~en~~ darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Das Vorliegen der nach Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist vor einer erneuten Bestellung (Entsendung oder Wiederwahl) zu prüfen. Frauen müssen entsprechend den gleichstellungsrechtlichen Regelungen ~~des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und des § 52 Absatz 2 GmbHG LGG~~ berücksichtigt werden.
- 2.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll.
- 2.5.3 Das Aufsichtsratsmitglied hat vor seiner Entsendung oder Wahl eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. Nimmt das Aufsichtsratsmitglied während seiner Tätigkeit erstmalig solche Aufgaben wahr, hat es unaufgefordert und unverzüglich die Erklärung nach Satz 1 nachzureichen.

Ausführungsbestimmung:

Das Aktienrecht geht davon aus, dass die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats ein Nebenamt darstellt und damit jedes Aufsichtsratsmitglied weiteren Interessenbindungen unterliegt, die zu Konflikten mit der Aufsichtsrats Tätigkeit führen können.

2.6 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat

- 2.6.1 An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Vertreter für Aufsichtsratsmitglieder sollen im Hinblick auf eine kontinuierliche Arbeit des Gremiums grundsätzlich nicht bestellt werden. Geschieht dies dennoch, bleibt in jedem Fall die Überwachungsverantwortung des (ersten) Aufsichtsratsmitgliedes bestehen. Solche bestellten Vertreter sind nur im Verhinderungsfall zuzulassen.

Ausführungsbestimmung:

Angesichts der Bedeutung einer persönlichen Teilnahme sollten die Mitglieder des Aufsichtsrates auch darauf achten, an den Sitzungen in vollem Umfang teilnehmen zu können.

- 2.6.2 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder in fakultativen Aufsichtsräten (vgl. 2.1.1 des Kodex) sollen nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen können, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person, in der Regel den Aufsichtsratsvorsitzenden, überreichen lassen (Stimmbotschaft).

Ausführungsbestimmung:

Aktienrechtlich können Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (vgl. § 111 Abs. 6 AktG). Mit der Ausgestaltung als persönliches Amt ist daher eine Stellvertretung grundsätzlich nicht vereinbar. Bei Verhinderung soll daher lediglich eine Stimmbotschaft abgegeben werden können, bei der der Bote keine eigene Erklärung abgibt, sondern lediglich die Abstimmungserklärung des abwesenden Mitglieds übermittelt. Auch von dieser Möglichkeit sollte nur in Einzelfällen der Verhinderung des Mitglieds Gebrauch gemacht werden.

2.7 Vergütung

- 2.7.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Diese ist im Gesellschaftsvertrag festzusetzen oder von der Gesellschafterversammlung zu bewilligen (vgl. § 113 Abs. 1 AktG). Die Vergütung soll regelmäßig überprüft werden.

Ausführungsbestimmung:

Die Gesamtvergütung (einschließlich Aufwandsentschädigung und etwaiger Sitzungsgelder) soll unberührt der wirtschaftlichen Lage die erforderliche Fachkompetenz, den zeitlichen Aufwand und die mit den Pflichten des Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Risiken berücksichtigen. Risikominierende Rahmenbedingungen (z. B. durch den Abschluss einer D&O-Versicherung) sind dabei zu beachten. Bei nicht überwiegend am Markt tätigen Unternehmen oder solchen, die als ausgegliederte Verwaltungseinheiten anzusehen sind, ist davon auszugehen, dass ein in der Vergütung zu berücksichtigendes Risiko nicht besteht.

Soweit über einen reinen Aufwandsersatz hinaus eine Vergütung gewährt wird, ist in dem Fall, in dem das Aufsichtsratsmitglied in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht, das derzeit geltende Nebentätigkeitsrecht im öffentlichen Dienst im Hinblick auf ggf. bestehende Abführungspflichten zu beachten.

- 2.7.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sind im Beteiligungsbericht der Bundesstadt Bonn individualisiert auszuweisen; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahresabschluss. Davon kann abgewichen werden, wenn zwei Drittel des Rats der Bundesstadt Bonn dies beschließen.
- 2.7.3 Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen gesondert und individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

2.8 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

- 2.8.1 Der Abschluss der Versicherung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung. Die Konditionen, insbesondere die Deckungssumme, sind auf die Risikolage des jeweiligen Unternehmens anzupassen.
- 2.8.2 Die Versicherungsleistungen dürfen im Schadensfall nur unmittelbar an das Unternehmen gezahlt werden.

2.9 Interessenkonflikte

- 2.9.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Bundesstadt Bonn in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Bundesstadt Bonn, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Rates der Bundesstadt Bonn, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigen.
- 2.9.2 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 2.9.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Ausführungsbestimmung:

Anders wie konkrete, dauerhafte Interessenkonflikte stehen potenzielle Interessenkonflikte einer Bestellung zum und einer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in der Regel nicht entgegen. Eine entsprechende Regelung zur Behandlung von Interessenkonflikten sollte in der Geschäftsordnung niedergeschrieben werden.

- 2.9.4 Geschäfte, insbesondere Dienst- und Werkverträge, zwischen dem Unternehmen und aktiven Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen im Sinne von § 31 Abs. 1 und 2 GO oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen sind, soweit möglich, zu vermeiden. Dies gilt auch für Geschäfte mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden. Ist der Abschluss entsprechender Geschäfte unvermeidlich, haben diese unter Offenlage der Konditionen branchenüblichen Standards zu entsprechen. Die Gründe für die Unvermeidlichkeit sind aktenkundig zu dokumentieren. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Ausführungsbestimmung:

Im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung, kann der IDW-Prüfungsstandard 255 – Beziehungen zu nahe-stehenden Personen im Rahmen der Abschlussprüfung eine Orientierungshilfe bieten.

Die Wesentlichkeit der Geschäfte sollte sich an dessen Bedeutung und/oder an einer festzulegenden (Auftragswert-) Grenze beurteilt werden.

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Transparenz ist der Begriff der Konditionen weit auszulegen. Dazu zählen insbesondere sämtliche durch den Vertragsschluss entstehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen beider Vertragspartner, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Aus diesem Grund sollten entsprechende Verträge unberührt zivilrechtlicher Bestimmungen schriftlich geschlossen und dem Aufsichtsrat zwecks Einholung von dessen Zustimmung vorgelegt werden.

2.10 Verschwiegenheitspflicht

- 2.10.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten Vertraulichkeit gewahrt ist. Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Unternehmen gegenüber bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ggf. auf Schadensersatz. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist vom Gesellschafter zu prüfen, ob die Organmitgliedschaft der betreffenden Person zum Wohle des Unternehmens beendet werden muss.
- 2.10.2 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der ~~Bundesstadt Bonn~~kommunaler Gesellschafter in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie an das Beteiligungsmanagement der ~~Bundesstadt Bonn~~kommunalen Gesellschafter zu erstatten ~~haben~~, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

3 Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Die Geschäftsführung wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere der Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

Ausführungsbestimmung:

Im Fall mehrerer bestellter Geschäftsführer tragen diese gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen zu unterrichten.

- 3.1.2 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.

Ausführungsbestimmung:

Bei einer GmbH sind Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zulässig. Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH kann bestimmen, dass ein Überwachungsorgan, in der Regel der Aufsichtsrat, berechtigt ist, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Davon sollte im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeit nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, zumal der grundsätzlich bestehende unternehmerische Freiraum zugunsten der Geschäftsführung einer besseren und wirtschaftlicheren Erfüllung der mit der Unternehmensbeteiligung verfolgten Ziele dienen soll. Das Überwachungsorgan sollte daher vorrangig prüfen, ob erforderlichenfalls ein Zustimmungsvorbehalt (vgl. Nr. 2.1.3) errichtet werden soll.

- 3.1.3 Eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb (§ 54 HGB, Generalhandlungsvollmacht) darf nur in dringenden Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt erteilt werden. Einzelprokura soll in der Regel nicht erteilt werden. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB soll nur einzelfallbezogenen in begründeten Ausnahmefällen, aber keinesfalls generell erteilt werden. Satz 3, 2. Halbsatz gilt nicht in Konzernunternehmen, sofern an der Erteilung einer generellen Befreiung ein zwingendes unternehmerisches Bedürfnis besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn aufgrund der Konzernstruktur eine einzelfallbezogene Befreiung durch deren Häufigkeit sich als unverhältnismäßig und unpraktikabel darstellt.

Ausführungsbestimmung:

Der restriktive Umgang mit der Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB dient der Vermeidung von Interessenkonflikten, die möglicherweise auftreten könnten, wenn ein Geschäftsführer rechtsgeschäftlich zugleich im eigenen und im fremden Namen auftritt und dabei Gesellschaftsinteressen in den Hintergrund rücken.

- 3.1.4 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstands und des öffentlichen Auftrags konzentrieren.

3.2 Aufgaben und Zuständigkeit

- 3.2.1 Die Geschäftsführung soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen.

Ausführungsbestimmung:

Die strategische Ausrichtung zielt auf unternehmerische Grundsatzentscheidungen in dem durch Unternehmensgegenstand und –zweck festgelegten Rahmen. Sie beinhaltet insbesondere Fragen wie die Eröffnung neuer Geschäftsfelder und – damit zusammenhängend – Fragen von Investition und Finanzierung. In herrschenden Unternehmen hat die Geschäftsführung die zusätzliche Aufgabe, die Tochter- und Enkelunternehmen sorgfältig zu überwachen.

- 3.2.2 Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.

Ausführungsbestimmung:

Von einer klaren und messbaren Zielformulierung ist auszugehen, wenn diese den SMART-Anforderungen entspricht (spezifisch, messbar, ausführbar, realistisch und terminiert).

- 3.2.3 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen. Über die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems ist dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres im Rahmen des Jahresabschlusses, zu berichten.

Ausführungsbestimmung:

Bei dem beschriebenen Risikomanagementsystem handelt es sich grundsätzlich um ein (einzel-) unternehmensindividuelles Instrument. In herrschenden Unternehmen sollte zur Gesamtdarstellung der aggregierten Risiken zusätzlich ein konzernweites Risikomanagementsystem implementiert werden.

- 3.2.4 Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.

- 3.2.5 Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement kommunaler Eigentümer regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die näheren Einzelheiten des Berichtswesens bestimmt die Beteiligungsrichtlinie (vgl. Teil B dieser Public Corporate Governance, Nr. 6).

- 3.2.6 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften sowie den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sowie ggf. ergänzt durch weitere branchenspezifische Regelungen auf. Die näheren Einzelheiten bestimmt die Beteiligungsrichtlinie (vgl. Teil B dieser Public Corporate Governance, Nr. 5).
- 3.2.7 Die Geschäftsführung soll bei dem Prozess zur Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie des Jahresabschlusses rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat das Beteiligungsmanagement der kommunalen Gesellschafter einbeziehen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf die kommunalen ~~en~~ städtischen Haushalte vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können. Die näheren Einzelheiten des Wirtschaftsplans bestimmt die Beteiligungsrichtlinie (vgl. Teil B dieser Public Corporate Governance, Nr. 4).
- 3.2.8 Außerdem soll die Geschäftsführung das Beteiligungsmanagement der jeweiligen Gesellschafter aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts und des Gesamtabchlusses unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt. Die näheren Einzelheiten bestimmt die Beteiligungsrichtlinie (vgl. Teil B dieser Public Corporate Governance, Nr. 7).
- 3.2.9 Die Geschäftsführung soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen – kommunalen Zielen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung tragen.
- 3.2.10 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte und ihre Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und nach diesem ~~der~~ Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn zu führen.
- 3.2.11 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.
- 3.2.12 Die Geschäftsführung hat ausreichende Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu treffen. In korruptionsanfälligen Bereichen ist neben anderen geeigneten Maßnahmen insbesondere auch das Vier-Augen-Prinzip umzusetzen. Dazu sollte für das Unternehmen (Geschäftsführung und Mitarbeiter) eine entsprechende Anti-Korruptions- bzw. Compliance-Richtlinie erstellt werden.

Ausführungsbestimmung:

Aufgrund der Bedeutung der Korruptionsprävention als Bestandteil des Risikomanagements und –controllings sollte die für die Korruptionsprävention zuständige Stelle unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt werden.

Insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge ist wegen ihrer Finanzwirksamkeit in besonderem Maße als korruptionsanfälliger Bereich zu nennen. Neben der stringenten Beachtung des Vier-Augen-Prinzips kommen zur Prävention und Minimierung des Korruptionsrisikos regelmäßig die in dem einschlägigen MIK-Runderlass (Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung) genannten

Maßnahmen in Betracht. Diese Maßnahmen sollten daher Bestandteil der zu erlassenden Anti-Korruptions- bzw. Compliance-Richtlinie sein.

3.3 Vergütung

- 3.3.1 Die Gesamtvergütung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden. Die monetären Vergütungsbestandteile können neben fixen auch variable Bestandteile umfassen. Die variablen Bestandteile sollen einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten.
- 3.3.2 Neben der Angemessenheit der Gesamtvergütung müssen auch sämtliche Vergütungsbestandteile für sich angemessen sein. Die Angemessenheit der Vergütung kann grundsätzlich unterstellt werden, wenn diese den jeweils geltenden, durch den Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Eckpunkten von Geschäftsführerverträgen städtischer Beteiligungen entspricht.

Ausführungsbestimmung:

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ist als wesentlicher Aspekt zu berücksichtigen, in welchem Umfang ein Unternehmen in monopolistisch geprägten Märkten tätig und somit nur beschränkt einem Wettbewerb ausgesetzt ist.

Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführungsmitglied sollen berücksichtigen, ob das Ausscheiden aus dieser Position regulär oder außerordentlich bedingt ist.

Die derzeit geltenden Eckpunkte von Geschäftsführerverträgen städtischer Beteiligungen basieren auf dem Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 27. März 2014 (Drucksachen-Nr. 1410669). Die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung wird bei Gemeinschaftsunternehmen zwischen den Eigentümern abgestimmt.

- 3.3.3 Ein leistungsbezogener Anteil der Vergütung der Geschäftsführung soll vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der langfristige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds.
- 3.3.4 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

Ausführungsbestimmung:

Möglichen Interessenkonflikten soll mit dieser Regelung bereits im Vorfeld begegnet werden. Es soll vertraglich klargestellt werden, ob und in welchem Umfang die

Geschäftsführung auf Beschluss des Überwachungsorgans Nebentätigkeiten, die im Interesse des Unternehmens liegen, übernehmen, ob und in welchem Umfang sie Einkünfte aus Nebentätigkeiten abführen müssen und ob sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen die in dessen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten niederzulegen haben.

- 3.3.5 Die Vergütung/Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung sind im Beteiligungsbericht auszuweisen. Außerdem soll vermerkt werden, ob seitens der Gesellschafter Pensionszusagen bestehen. Die Überprüfung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch das Überwachungsorgan.
- 3.3.6 Die korrekte Abwicklung der Vergütung der Geschäftsführung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

Ausführungsbestimmung:

Die Bestätigung sollte im Bezügebericht als Bestandteil des Prüfberichts zum Jahresabschluss erfolgen.

- 3.3.7 Die Geschäftsführungen der Gesellschaften, an denen die Bundesstadt Bonn mehrheitlich beteiligt ist und an der sie unmittelbare Anteile besitzt, werden mit Abschluss des Anstellungsvertrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten auf Grund des Verpflichtungsgesetzes förmlich verpflichtet und somit Amtsträgern strafrechtlich gleichgestellt, soweit dies nicht schon aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB der Fall ist. Im Zweifel ist eine förmliche Verpflichtung einzuholen.

Ausführungsbestimmung:

Die förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz dient als eine weitere das Korruptionsrisiko minimierende Maßnahme (vgl. Nr. 3.5 des MIK-Runderlasses "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung").

3.4 Interessenkonflikte

- 3.4.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 3.4.2 Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Mitglieder der Geschäftsführung können Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder gesellschaftlichen Ereignissen (Kultur, Sport, Politik) – einschließlich üblicher und angemessener Bewirtung – annehmen, wenn die dienstliche Teilnahme des Geschäftsführungsmitglieds an der Veranstaltung im Unternehmensinteresse erfolgt. Die näheren Einzelheiten sollen in der Anti-Korruptions- bzw. Compliance-Richtlinie nach Nr. 3.2.12 dieses Kodexes geregelt werden.

Ausführungsbestimmung:

Unter dem Begriff "Zuwendungen" sind insbesondere "Belohnungen und Geschenke" zu verstehen. Diese sowie die "sonstigen Vorteile" sind grundsätzlich alle unentgeltlichen Zuwendungen einschließlich Dienstleistungen, auf die kein Anspruch besteht und die objektiv eine materielle oder immaterielle Besserstellung zum Inhalt

haben (Vorteil). Unentgeltlichkeit liegt auch dann vor, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem Verhältnis zur gewährten Leistung steht.

Demgegenüber ist die Bewirtung im Falle der im Unternehmensinteresse liegenden Annahme einer Einladung nicht zu beanstanden, wenn sie ihren Grund in den Regeln des gesellschaftlichen Umgangs haben, denen sich auch ein Mitglied der Geschäftsführung nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

- 3.4.3 Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.4.4 Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Geschäfte, insbesondere Dienst- und Werkverträge, zwischen dem Unternehmen und aktiven Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihren Angehörigen im Sinne von § 31 Abs. 1 und 2 GO sind, soweit möglich, zu vermeiden. Dies gilt auch für Geschäfte mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden. Ist der Abschluss entsprechender Geschäfte unvermeidlich, haben diese unter Offenlage der Konditionen branchenüblichen Standards zu entsprechen. Die Gründe für die Unvermeidlichkeit sind aktenkundig zu dokumentieren. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Ausführungsbestimmung:

Im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung, kann der IDW-Prüfungsstandard 255 – Beziehungen zu nahe-stehenden Personen im Rahmen der Abschlussprüfung eine Orientierungshilfe bieten.

Die Wesentlichkeit der Geschäfte sollte sich an dessen Bedeutung und/oder an einer festzulegenden (Auftragswert-) Grenze beurteilt werden.

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Transparenz ist der Begriff der Konditionen weit auszulegen. Dazu zählen insbesondere sämtliche durch den Vertragsschluss entstehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen beider Vertragspartner, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Aus diesem Grund sollten entsprechende Verträge unberührt zivilrechtlicher Bestimmungen schriftlich geschlossen und dem Aufsichtsrat zwecks Einholung von dessen Zustimmung vorgelegt werden.

3.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Director & Officers-) Versicherung

- 3.5.1 Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O-Versicherung ab, so soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Als angemessen wird bei einer hauptamtlich tätigen Geschäftsführung ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung der Geschäftsführung erachtet.

Ausführungsbestimmung:

Der Selbstbehalt bei Mitgliedern der Geschäftsführung enthält entsprechend der aktienrechtlichen Regelung (§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG) eine prozentuale, schadensfallbezogene Quote (10 % des Schadens), begrenzt auf eine absolute, jahresbezogene Obergrenze (Eineinhalbfaches der Fix- bzw. Jahresgrundvergütung). Dabei handelt es sich um Mindestwerte, von denen nach oben unbegrenzt abgewichen werden kann. Zielsetzung der Regelung ist allerdings – bezogen auf die Schäden eines Jahres - eine Begrenzung des Selbstbehalts.

- 3.5.2 Der Abschluss der Versicherung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung. Die Konditionen, insbesondere die Deckungssumme, sind auf die Risikolage des jeweiligen Unternehmens anzupassen.
- 3.5.3 Die Versicherungsleistungen dürfen im Schadensfall nur unmittelbar an das Unternehmen gezahlt werden.

3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung

- 3.6.1 Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Wiederholte Bestellungen oder Verlängerungen der Amtszeit für jeweils weitere fünf Jahre sind zulässig. Sie bedürfen eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden.

Ausführungsbestimmung:

Im Falle der Erstanstellung eines Geschäftsführers kann auch eine kürzere Anstellungsdauer in Betracht kommen, sofern dies aus betrieblichen Gründen förderlich ist und damit im Unternehmensinteresse liegt.

Die Bestellung eines Mitglieds der GmbH-Geschäftsführung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag (§ 38 Abs. 1 GmbHG). Von der Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit des Widerrufs darauf zu beschränken, dass wichtige Gründe hierfür vorliegen (§ 38 Abs. 2 GmbHG), soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist unverzüglich die Möglichkeit einer Beendigung, insbesondere einer Kündigung des Anstellungsvertrages zu prüfen, da eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen kann (§ 626 Abs. 2 BGB).

Die zur Verlängerung der Amtszeit genannten Erklärungsfristen sollten auch zum Gegenstand des jeweiligen Anstellungsvertrags gemacht werden.

- 3.6.2 Für die Neubesetzung der Positionen in der Geschäftsführung soll eine Ausschreibung durchgeführt werden. Die für Bestellung und Anstellung zuständigen Gesellschaftsorgane stellen ein geeignetes Verfahren sicher.

3.7 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 3.7.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch der kommunalen Interessen der Gesellschafter Gesamtinteresses der Bundesstadt Bonn eng zusammen.

Ausführungsbestimmung:

Das Wohl des Unternehmens sowie die Erreichung des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs erfordern insbesondere die Beachtung der einschlägigen Gesetze, sonstiger zwingender Vorschriften sowie des aktuellen Standes der betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und –überwachung sowie der ieses Public Corporate Governance der Bundesstadt Bonn.

Die Pflichten, welche die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat zu beachten haben, ergeben sich einerseits aus einzelnen gesetzlichen Anforderungen und dem Kodex, andererseits aus den allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten.

- 3.7.2 Die ausreichende Information des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.
- 3.7.3 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung (vgl. Nr. 3.2.5) nach Art und Umfang näher festlegen. Diese sollten insbesondere eine zeitnahe Berichterstattung vorsehen, wenn unabwiesbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen zu erwarten sind.

Ausführungsbestimmung:

Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu erstatten. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied hat einen Anspruch auf Berichterstattung, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Ganzes.

Von einer Erfolgsgefährdung ist grundsätzlich in analoger Anwendung des § 81 Abs. 2 GO auszugehen, wenn die dort genannten Voraussetzungen zum pflichtigen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gegeben sind.

- 3.7.4 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Ausführungsbestimmung:

Der Wahrung der Vertraulichkeit kommt mit Blick auf die Beratungs- und Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats eine entscheidende Bedeutung zu. Unabhängig davon besteht jedoch eine unbedingte Pflicht der Geschäftsführung zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat.

Darüber hinaus ist durch ein vertrauensvolles Zusammenspiel zwischen den Gesellschaftsorganen und dem Beteiligungsmanagement den besonderen Informationsbedürfnissen der Bundesstadt und dem ihr obliegenden Gesetzesauftrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 394, 395 AktG, § 113 Abs. 5 GO) Rechnung zu tragen.

- 3.7.5 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3.7.6 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt grundsätzlich an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 3.7.7 Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen nach § 31 Abs. 1 und 2 GO sollen nicht gewährt werden. Werden sie in begründeten Ausnahmefällen dennoch gewährt, bedarf dies der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung sind aktenkundig zu machen.

Ausführungsbestimmung:

Der restriktive Umgang im Zusammenhang mit einer etwaigen Kreditgewährung dient der Vermeidung von Interessenkonflikten.

- 3.7.8 Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht der [nff kommunalen Beteiligungsmanagements](#) jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex (Entsprechenserklärung). Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte-/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.

Teil B – Beteiligungsrichtlinie

Die unter dem Teil A – Public Corporate Governance Kodex genannten Regelungen beschreiben die wesentlichen Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Bundesstadt Bonn. Damit stellen diese für alle Beteiligten den übergeordneten Handlungsrahmen dar, der bewusst nicht den vollumfänglichen Anspruch der unmittelbaren, operativen Anwendbarkeit haben soll und kann.

Diese Zielsetzung soll vielmehr mit der vorliegenden Beteiligungsrichtlinie verfolgt werden, damit die in dem vorgenannten Kodex beschriebenen Vorgaben in praktikabler und effizienter Form umgesetzt werden können. Insoweit stellt die Beteiligungsrichtlinie eine die Regelungen des Public Corporate Governance Kodex konkretisierende für alle Beteiligten verbindliche Arbeitsrichtlinie dar. Diese wird allen Aufsichtsratsmitgliedern nach ihrer Entsendung zur Kenntnis gebracht. Dabei beschränkt sich die Beteiligungsrichtlinie hinsichtlich ihrer konkretisierenden Ausführungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf wesentliche und jährlich wiederkehrende Arbeitsprozesse, die für sich genommen eine herausgehobene Bedeutung für das jeweilige Unternehmen haben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Tätigkeiten:

- Wirtschaftsplan,
- Rechnungslegung und Abschlussprüfung,
- Berichtswesen und
- Beteiligungsbericht.

Mit den die genannten Arbeitsprozesse konkretisierenden Regelungen soll daher gewährleistet werden, dass diese koordiniert und zielgerichtet zu einer Arbeitserleichterung, Standardisierung und Qualitätssicherung führen und gesellschaftsübergreifend einheitlich und nachvollziehbar durchgeführt werden. Dies geschieht durch die Festlegung von arbeitsprozessbezogenen Standards und Mindestanforderungen in nachstehend genannten Bereichen:

- Inhalte,
- Abläufe,
- Verantwortlichkeiten und
- Kompetenzen.

4 Wirtschaftsplan

4.1 Terminplanung und Vorbesprechung

- 4.1.1 Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen (Grundsatz der Vorherigkeit). Der Wirtschaftsplan ist spätestens in der letzten Sitzung des alten Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.1.2 Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist mindestens zwei Wochen vor der Versendung der Aufsichtsratsunterlagen mit Vertretern des Beteiligungsmanagements zu erörtern (Wirtschaftsplangespräch). Dazu stimmt die Gesellschaft einen Termin mit dem Beteiligungsmanagement ab. Die Entwurfsunterlagen werden mindestens eine Woche vor dem Besprechungstermin dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung gestellt. Den Beteiligungsmanagements anderer kommunaler Gesellschaftern als der Bundesstadt Bonn wird ein entsprechender Termin angeboten.
- 4.1.3 Der Wirtschaftsplan ist zusammen mit der mittelfristigen Finanzplanung nach dessen Beschlussfassung den kommunalen Beteiligungsmanagements unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung zu übersenden.

4.2 Inhalt des Wirtschaftsplans

- 4.2.1 Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist darüber hinaus ein Finanzplan beizufügen. Die Planung sollte möglichst nach Sparten vorgenommen werden und sich an ggf. im Jahresabschluss vorhandenen Spartenrechnungen orientieren. Zu dem Erfolgs- sowie Vermögensplan ist jeweils ein Erläuterungsteil zu erstellen, in dem die Planungsgrundlagen (Prämissen) dargestellt sowie die wesentlichen Einflüsse, Entwicklungen und Abweichungen zu den Vorjahreszahlen kommentiert werden.
- 4.2.2 Der Wirtschafts- und Finanzplanung ist eine Fünf-Jahres-Planung zu Grunde zu legen. Diese enthält dabei Angaben zu dem zu planenden Geschäftsjahr sowie für vier weitere Geschäftsjahre.
- 4.2.3 Auf Basis der Fünf-Jahres-Planung gem. Nr. 4.2.2 sollte das Zahlenwerk des Erfolgsplans mindestens für folgende Zeiträume dargestellt werden:
- Ist-Zahlen des Vorjahres,
 - Planzahlen des laufenden Jahres,
 - Hochrechnung des laufenden Jahres,
 - Planzahlen des neuen Geschäftsjahres,
 - Planzahlen der vier weiteren Geschäftsjahre.

Der Erfolgsplan ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.

- 4.2.4 Die Stellenübersicht soll neben dem für das neue Geschäftsjahr geplanten Stellensoll auch die Sollstellen und deren Ist-Besetzung im laufenden Geschäftsjahr darstellen. Für die Ermittlung der Ist-Besetzung ist ein geeigneter Stichtag, in der Regel der 30. Juni auszuwählen. Die Stellen sollen getrennt nach Wertigkeit, die sich in der Regel durch die jeweilige Entgeltgruppe auf Basis einer tarifrechtlichen Stellenbewertung ausdrückt, ausgewiesen werden. Gleichwertige Stellen können in der Stellenübersicht summarisch zusammengefasst werden. Soweit zweckmäßig, können die Stellen nachrichtlich auf die jeweiligen Unternehmensbereiche aufgeteilt werden. Wesentliche Änderungen des Stellensolls zum Vorjahr sind ebenso wie im erheblichen Umfang unbesetzte Stellen zu erläutern. Eine Wesentlichkeit ist in der Regel dann gegeben, wenn die Wertigkeit einzelner Stellen angehoben wird, neue Stellen geschaffen werden oder eingerichtete Stellen entfallen sollen. Von einer Erheblichkeit unbesetzter Stellen ist auszugehen, wenn deren Umfang sich zum genannten Stichtag auf mindestens 5 % des Stellensolls beläuft.
- 4.2.5 Der Vermögensplan enthält für den Planungszeitraum die erwarteten Ein- und Auszahlungen, die sich aus der Investitionstätigkeit sowie der Kreditwirtschaft der Gesellschaft ergeben. Neben dem maßnahmenbezogenen Ausweis der Planansätze sind die geplanten Investitionen detailliert zu erläutern. In den Erläuterungen ist insbesondere auf die Notwendigkeit der jeweiligen Investitionsmaßnahme, deren Finanzierung (z. B. erwartete Zuwendungen oder Investitionszuschüsse Dritter) sowie die zu erwartenden Folgekosten einzugehen. Bei größeren Investitionen sind die durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnungen, ggf. für verschiedene Varianten, oder der Hinweis auf bereits hierzu vorliegende Gremienbeschlüsse beizufügen. Ein Verzicht auf die Erläuterungen nach den Sätzen 2 bis 4 ist bei Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung zulässig.
- 4.2.6 Der Finanzplan enthält für den Planungszeitraum die erwarteten Ein- und Auszahlungen unter ergänzender Darstellung von deren Mittelherkunft und Mittelverwendung. Die Veränderung der Liquidität kann sowohl direkt oder im Wege der indirekten Methode auf Basis der nach der Erfolgsplanung erwarteten Jahresergebnisse ermittelt werden. Erfolgt die Ermittlung im Wege der indirekten Methode, hat sich diese und deren Darstellung im Finanzplan an dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 "Kapitalflussrechnung" zu orientieren.
- 4.2.7 Neben dem Erfolgs- und Vermögensplan sollen von den Beteiligungsunternehmen auch Zielvereinbarungen in den Wirtschaftsplan mit aufgenommen werden. So werden für das jeweilige Planjahr Ziele zum Leistungsprogramm und zum Finanzrahmen erstellt. Diese Ziele sind klar zu formulieren und zu operationalisieren. Entsprechend sind im Finanzplan auch die strategischen Ziele zu berücksichtigen. Die Wirtschaftsplanung soll in diesem Zusammenhang Aussagen zu den Leistungsdaten des Beteiligungsunternehmens enthalten.

5 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

5.1 Terminplanung und Vorbereitungen

- 5.1.1 Die zeitliche Planung der Rechnungslegung und Abschlussprüfung ist mit dem Teilnehmungsmanagement der Bundesstadt Bonn abzustimmen, um eine rechtzeitige Erstellung des städtischen Konzernabschlusses und die Einholung der Weisung für die Gesellschafterversammlung durch die städtischen Ausschüsse bzw. den Rat der Bundesstadt Bonn zu gewährleisten. Die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Auf- und Feststellungsfristen (insbesondere § 264 HGB und § 42a GmbHG) sind zu beachten.
- 5.1.2 Der Jahresabschluss ist mindestens zwei Wochen vor der Versendung der Aufsichtsratsunterlagen mit Vertretern der kommunalen Teilnehmungsmanagements zu erörtern (Jahresabschlussgespräch). Dazu stimmt die Gesellschaft einen Termin mit dem Teilnehmungsmanagements ab. Der Wirtschaftsprüfer soll an der Vorbereitung teilnehmen. Die Jahresabschlussunterlagen inkl. des Prüfungsberichtsentwurfs werden mindestens eine Woche vor dem Besprechungstermin dem Teilnehmungsmanagements zur Verfügung gestellt.
- 5.1.3 Der Jahresabschluss und Lagebericht sind dem Teilnehmungsmanagements nach dessen Feststellung unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Feststellung zu übersenden. Wird von den Wirtschaftsprüfern ein Managementletter erstellt, ist dieser ebenfalls dem Teilnehmungsmanagements zuzuleiten.

5.2 Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- 5.2.1 Unberührt der gesetzlichen Pflichtinhalte des Jahresabschlusses und des Lageberichts soll der Jahresabschluss in der Regel die unter den Nr. 5.2.2 bis Nr. 5.2.6 genannten zusätzlichen Angaben enthalten.
- 5.2.2 Der Jahresabschluss muss Angaben zu den gesellschaftsspezifischen Leistungsdaten enthalten.
- 5.2.3 Sofern dies bei der Gesellschaft sinnvoll ist, soll der Jahresabschluss eine Spartenrechnung enthalten. Dabei sollen die Unternehmenssegmente im Sinne einer Ergebnisrechnung dargestellt werden. Die Sparten sind ggf. mit dem Teilnehmungsmanagement der Bundesstadt Bonn abzustimmen.
- 5.2.4 Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu Mitgliedern des Rates der Bundesstadt Bonn und anderer kommunaler Gesellschafter bzw. zur jeweiligen Verwaltung erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe-stehende Personen zu qualifizieren sind. Darüber hinaus sind die sich aus dem Kodex ergebenden zusätzlichen Angaben (vgl. Nr. 2.7.2, 2.7.3) in den Anhang aufzunehmen.

- 5.2.5 Neben den im Kodex genannten Grundsätzen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind auch der Geschäftsverlauf und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung und Hinweise auf wesentliche Risiken der künftigen Entwicklung anzugeben und zu bewerten (vgl. § 289 HGB).
- 5.2.6 Der gemeinsame Bericht der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats über die Corporate Governance des Unternehmens (vgl. Nr. 3.7.8 des Kodex) soll neben den übrigen Berichten Bestandteil des Lageberichts sein.

5.3 Eigenschaften des Abschlussprüfers

- 5.3.1 Bei dem vorgesehenen Abschlussprüfer ist dessen Unabhängigkeit zu gewährleisten. Hierzu hat er eine Eigenerklärung abzugeben, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen wechselseitig zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.
- 5.3.2 Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart werden.
- 5.3.3 Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Jahresabschluss einer Gesellschaft prüft, darf nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen in strategisch größerem Umfang für dasselbe Unternehmen beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Beteiligungsmanagement Ausnahmen zulassen.
- 5.3.4 Zur Gewährleistung des gebotenen Maßes an Prüfungsqualität hat der Abschlussprüfer seine Eignung zur Übernahme des Prüfauftrags nachzuweisen. Dies geschieht in der Regel durch die Vorlage mindestens folgender Unterlagen:
- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB,
 - Bilanzen, Mitarbeiterzahlen und Gesamtumsätze der letzten beiden Geschäftsjahre,
 - Nachweis einer Berufshaftpflicht mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens in Höhe von 1 Mio. €,
 - Referenzliste über die in den letzten zwei Jahren geprüften Unternehmen mit Bezug zu der Haupttätigkeit der Gesellschaft, für die der Prüfauftrag übernommen werden soll,
 - Nachweis umfassender Kenntnisse im Neuen Kommunalen Finanzmanagement, insbesondere bei der Prüfung von Betrieben in NRW,
 - Nachweise über ggf. durchgeführte Qualitätskontrollen (Peer Review; vgl. §§ 57a, 57g WPO).

5.3.5 Auf die Vorlage von Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit (Unterlagen gem. Nr. 5.3.4 mit Ausnahme der Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen) kann ausnahmsweise im Einzelfall und nur dann verzichtet werden, wenn die Leistungsfähigkeit des vorgesehenen Abschlussprüfers durch die frühere Übernahme von Prüfaufträgen im Konzern der Bundesstadt Bonn nahezu sichergestellt ist. Bei der Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ist ein strenger Beurteilungsmaßstab anzulegen.

5.4 Ausschluss- und Befangenheitsgründe, Berichtspflicht

5.4.1 Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können.

5.4.2 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

5.4.3 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung zum Kodex feststellt.

5.4.4 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

5.5 Sonstige Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung

5.5.1 Auftragsgegenstand ist die Abschlussprüfung in der Regel eines Geschäftsjahres. Der Prüfungsumfang bestimmt sich nach den gesetzlichen (insbesondere §§ 317 ff. HGB und § 53 HGrG) und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen sowie den für den Abschlussprüfer geltenden berufsständischen Standards (IDW-Prüfungsstandards). Verlängerungen des Prüfauftrags um jeweils ein Geschäftsjahr sind bis zu vier Mal möglich.

5.5.2 Nach längstens fünfjähriger ununterbrochener Prüftätigkeit soll der Abschlussprüfer gewechselt werden. Dabei ist ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Gesamten geboten, ein Wechsel des den Abschluss testierenden Wirtschaftsprüfers (interne Rotation) ist nicht ausreichend.

5.5.3 Das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers richtet sich, soweit vorhanden, nach den gesellschaftsspezifischen Vergabe- und Beschaffungsregelungen. Ansonsten ist das Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Auftragswerts in Anlehnung an die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen bzw. vergaberechtlichen Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber durchzuführen. Beim Wechsel der Prüfungsgesellschaften sind mindestens drei, in der Regel fünf bis sieben Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Abgabe eines entsprechenden Angebots aufzufordern.

5.6 Übersendung von Unterlagen, Veröffentlichung im Amtsblatt

- 5.6.1 Nach der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts soll der Jahresabschluss binnen fünf Monaten nach Geschäftsjahresende dem Beteiligungsmanagement zugesandt worden sein, damit nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist.
- 5.6.2 Nach der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts hat die Gesellschaft unberührt der handels- und gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungspflichten im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn folgendes bekannt zu machen:
- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis,
 - das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 - die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags.
- 5.6.3 Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (vgl. § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) GO).

6 Berichtswesen

6.1 Allgemeines und Zielsetzung des Berichtswesens

- 6.1.1 In seiner Funktion als wesentliches Controlling- und Steuerungsinstrument verfolgt das Berichtswesen als zentrale Zielsetzung die zeitnahe Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen zugunsten des jeweiligen Unternehmens sowie des Beteiligungsmanagements.
- 6.1.2 In funktionaler Betrachtung setzt sich das Berichtswesen für den Konzern der Bundesstadt Bonn unberührt des Beteiligungsberichts gem. Nr. 7 aus planmäßigen Berichten (Quartalsberichten), Ad-hoc-Berichten sowie Sonderberichten (Risikobericht und Bericht zur Corporate Social Responsibility) zusammen.
- 6.1.3 Die Berichterstattung erfolgt auf Basis standardisierter Vordrucke, die, soweit noch nicht vorhanden, durch ~~das~~ die Beteiligungsmanagements zur Verfügung gestellt werden. Vorrangig sollten die Berichte aus dem Rechnungswesen oder sonstigen Datensammlungen automatisiert entwickelt werden können.
- 6.1.4 Die sich aus den Berichten ergebenden wesentlichen Informationen sollen durch Vergleichsgrößen und Kennzahlen verdeutlicht werden.

6.2 Quartalsberichterstattung

- 6.2.1 Die Quartalsberichtsberichterstattung als planmäßige Berichtsart verfolgt die Zielsetzung, bereits in der unterjährigen Geschäftsentwicklung auf Basis der (Zwischen-) Gewinn- und Verlustrechnungen wesentliche Soll-Ist-Abweichungen und die dafür maßgeblichen Gründe erkenntlich zu machen. Auf dieser Basis dient sie ebenso zur Aufstellung einer Jahresprognose der Geschäftsentwicklung, die auch die voraussichtliche Entwicklung des Jahresergebnisses aufzeigt.
- 6.2.2 Die Quartalsberichte setzen sich in Anlehnung an § 90 AktG aus nachstehend genannten Bestandteilen zusammen:
- (Zwischen-) Gewinn- und Verlustrechnung auf Basis der handelsrechtlichen Mindestgliederung mit mindestens folgenden Spalten:
 - Planzahlen des aktuellen Geschäftsjahres,
 - kumuliertes Ist der abgelaufenen Quartale im aktuellen Geschäftsjahr,
 - aus den kumulierten Ist-Zahlen entwickelte Prognose/Hochrechnung für das aktuelle Geschäftsjahr,
 - absolute und relative Abweichung des prognostizierten zum ursprünglich geplanten Jahresergebnis,
 - Plan- und Ist-Zahlen des dem aktuellen Geschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres.
 - Abweichungsanalyse zur (Zwischen-) Gewinn- und Verlustrechnung in Form von Erläuterungen über wesentliche Soll-Ist-Abweichungen sowie Abweichungen zwischen erwarteten und Plan-Jahresergebnis,
 - Auflistung möglicher Gegensteuerungsmaßnahmen zur Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses (nur bei einer erwarteten Verschlechterung des Jahresergebnisses),
 - Liquiditätsbericht zum Berichtsstichtag mit folgenden Mindestinhalten:

- aktueller Liquiditätsstatus des Unternehmens,
 - Liquiditätsvorschau auf das Ende des Geschäftsjahres,
 - Angabe strategischer Liquiditätsreserven,
 - ggf. (Zwischen-) Werte gem. Nr. 6.1.4 gebildeter Kennzahlen.
- 6.2.3 Für die im Rahmen der Quartalsberichterstattung aufzustellende Jahresprognose sind die Prognosewerte grundsätzlich unter Berücksichtigung früherer zeitlicher Verlaufswerte saisongerecht zu verteilen. Eine formale Viertelung oder Halbierung der Jahreswerte, insbesondere auch der Planzahlen, sollte vermieden werden.
- 6.2.4 Die Quartalsberichte sind durch die Geschäftsführung zeitnah, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Berichtszeitraums aufzustellen. Bei einer (unmittelbaren und mittelbaren) Beteiligungsquote der Bundesstadt Bonn von 25 % oder weniger genügt eine halbjährliche Berichterstattung.
- 6.2.5 Aufgrund des hohen Maßes der Datenaktualität sind die Berichte nach deren Aufstellung gem. Nr. 6.2.4 in Textform, vorrangig durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. E-Mail), unverzüglich und unberührt der Berichterstattung an das zuständige Unternehmensorgan an ~~das~~ die Beteiligungsmanagements zu übersenden.

6.3 Ad-hoc-Berichterstattung

- 6.3.1 Bei der Ad-hoc-Berichterstattung handelt es sich um eine außerplanmäßige, anlassbezogene und damit in unregelmäßigen Abständen wiederkehrende Berichtsart.
- 6.3.2 Zielsetzung der Ad-hoc-Berichterstattung ist die zeitnahe Informationsversorgung ~~des~~ des Beteiligungsmanagements über besondere Sachverhalte, die so dringlich oder bedeutend sind, als dass eine Berichterstattung über den Weg planmäßiger Berichte (Quartalsberichte) bzw. etwaiger Sonderberichte nicht abgewartet werden kann und soweit diese überhaupt eine entsprechende Berichterstattung im Sinne der nachstehenden Regelungen vorsehen.
- 6.3.3 Eine besondere Dringlichkeit und Bedeutung im Sinne der Nr. 6.3.2 ist in der Regel gegeben, wenn aufgrund des Sachverhalts erhebliche finanzielle Auswirkungen zu erwarten, grundlegende Veränderungen der Geschäftstätigkeit geplant sowie Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung kurzfristig zu treffen sind. Diese Voraussetzungen werden insbesondere bei den nachstehend aufgeführten Sachverhalten erfüllt:
- a) Erweiterung oder Einschränkung der unternehmerischen Geschäftstätigkeit, z. B. durch Geschäftsfeldveränderungen,
 - b) Eingehen und Durchführung von großen Investitionsprojekten,
 - c) Eingehen oder Aufgabe von wesentlichen Beteiligungen,
 - d) Veränderungen in den Rechtsverhältnissen der Tochtergesellschaften,
 - e) besondere Geschäftsvorfälle mit erheblichen Rentabilitäts- oder Liquiditätsauswirkungen.

- 6.3.4 Eine besondere Dringlichkeit oder Bedeutung im Sinne der Nr. 6.3.2 liegt auch dann vor, wenn betriebliche Problemstellungen auftreten, deren Folgen voraussichtlich und insbesondere in der lokalen oder überregionalen Presse öffentlichkeitswirksam thematisiert und diskutiert werden. Von einer voraussichtlichen Öffentlichkeitswirksamkeit ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:
- a) die Problemstellungen führen zu erheblichen Einschränkungen in dem betrieblichen Leistungsangebot,
 - b) es realisieren sich im Rahmen des betrieblichen Leistungserstellungsprozesses erhebliche Risiken bzw. deren Realisierung steht unmittelbar mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bevor, insbesondere:
 - qualitäts- und sicherheitsrelevante Risiken,
 - technische Risiken,
 - Emissions- und Immissionsrisiken (Umweltrisiken),
 - rechtliche Risiken.
 - c) die Problemstellungen könnten zu einem erheblichen Reputationsverlust des Unternehmens führen,
 - d) es entstehen erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Terminverzögerungen bei großen Investitionsprojekten,
 - e) sonstige Problemstellungen, denen wegen ihrer politischen Tragweite ~~gesamtstädtische~~ Bedeutung für einen der kommunalen Gesellschafter beizumessen ist.
- 6.3.5 In der Ad-hoc-Berichterstattung sind neben einer umfassenden Sachverhalts- und Problemdarstellung, die insbesondere Ausführungen zu den finanziellen bzw. möglichen öffentlichkeitswirksamen Folgen enthält, auch Handlungsvorschläge, ggf. bestehende Ermessens- bzw. Beurteilungsspielräume und deren Ausschöpfung sowie sonstige wichtige entscheidungserhebliche Informationen anzugeben. Soweit der Gesellschaft weitere ergänzende oder erklärende Informationen zu dem berichtspflichtigen Sachverhalt vorliegen (z. B. vorbereitete Pressemitteilungen oder geplante Sprachregelungen), sollten diese als Anlage den Ad-hoc-Berichten beigelegt werden.
- 6.3.6 Die Ad-hoc-Berichte sind unverzüglich nach Bekanntwerden der für die Berichterstattung maßgeblichen Gründe zu erstellen und nach deren Erstellung unverzüglich und unberührt der Berichterstattung an das zuständige Unternehmensorgan an ~~das—die~~ Beteiligungsmanagements zu übermitteln. Die Übermittlung der Berichte sollte in der Regel in Textform, vorrangig durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. E-Mail), erfolgen. Ist die Wahrung der Textform unter Berücksichtigung der Berichterstattungsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, ist auch eine telefonische Berichterstattung zulässig.
- 6.3.7 Bestehen hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Berichterstattung, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens eines ggf. berichtspflichtigen Tatbestands, Unklarheiten oder Zweifel, ist unverzüglich eine Abstimmung mit ~~dem—den~~ Beteiligungsmanagements vorzunehmen. Können trotz der Abstimmung nach Satz 1 die Unklarheiten und Zweifel nicht einvernehmlich gelöst oder kurzfristig ausgeräumt werden, ist im Zweifel eine Berichterstattung vorzunehmen.

6.4 Risikoberichterstattung

- 6.4.1 Die Risikoberichterstattung als Sonderberichtsart dient der Offenlegung bestehender unternehmerischer Risiken, die mangels Erfassungserfordernis in der laufenden Buchführung und Rechnungslegung sich insbesondere nicht aus den planmäßigen Berichten ergeben. Ziel dieser Offenlegung ist die Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit neuen oder sich verändernden Risiken durch eine angemessene unternehmerische Risikokultur sowie unter Berücksichtigung der gesellschaftsspezifischen Risikotragfähigkeit im Sinne eines Frühwarnsystems der Vermeidung bzw. Begrenzung eines bestandsgefährdenden Risikoeintritts.
- 6.4.2 Die Risikoberichterstattung erfolgt unterjährig in Gestalt von Differenzberichten sowie in einem jährlichen Gesamtbericht zum Risikomanagement.
- 6.4.3 Der jährliche Gesamtbericht zum Risikomanagement als Komplettbericht enthält mindestens Angaben zu den nachstehend genannten Aspekten:
- Veränderungen im Risikoportfolio seit Erstellung des letzten Gesamtberichts, insbesondere über neu hinzugekommene, neu bewertete oder entfallene Einzelrisiken sowie die für die Veränderungen maßgeblichen Gründe,
 - Darstellung der Lage sämtlicher Einzelrisiken unter Berücksichtigung von deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe (nach erfolgten Steuerungsmaßnahmen), auch im Vergleich zum Vorjahr (Risikomatrix),
 - Aufstellung über alle erfassten Brutto-Risiken mit der jeweiligen Risiknummer, dem Risikostichwort, dem Risikobereich und dem Risikobeauftragten (Risikoliste),
 - Liste zur übersichtlichen und systematischen Darstellung der Ergebnisse der Risikoerfassung, -bewertung und -steuerung, bestehend aus Risiknummer, Risikostichwort, Risikobeauftragtem sowie der Bewertung der Risiken, unterteilt nach erfolgten und möglichen Steuerungsmaßnahmen (Risikoatlas),
 - Detailinformationen zu den inventarisierten Einzelrisiken, insbesondere zu statistischen Angaben (Risiknummer, Risikokategorisierung und Angaben zur Risikokommunikation), der Risikobezeichnung, dem bewerteten Brutto- und Nettorisiko (nach erfolgten Steuerungsmaßnahmen) sowie möglichen Zielsteuerungsmaßnahmen (Risikoerfassungsbogen).
- 6.4.4 Die Differenzberichte zum Risikomanagement als Veränderungsberichte enthalten mindestens Angaben zu den nachstehend genannten Aspekten:
- Veränderungen im Risikoportfolio seit Erstellung des letzten Differenzberichts, insbesondere über neu hinzugekommene, neu bewertete oder entfallene Einzelrisiken sowie die für die Veränderung maßgeblichen Gründe,
 - Zuordnung der neu hinzugekommenen und neu bewerteten Einzelrisiken unter Berücksichtigung von deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe (nach erfolgten Steuerungsmaßnahmen) in eine aktualisierte Risikomatrix,
 - Detailinformationen zu den neu hinzugekommenen, neu bewerteten oder entfallenen Einzelrisiken in Risikoerfassungsbögen.

- 6.4.5 Der jährliche Gesamtbericht zum Risikomanagement ist durch die Geschäftsführung zeitnah, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Die Differenzberichte zum Risikomanagement sind nach Bekanntwerden des jeweiligen Einzelrisikos unverzüglich aufzustellen. Auf die unverzügliche Berichterstattung kann verzichtet werden, wenn die eingetretenen Veränderungen nur von untergeordneter Relevanz für die Risikosituation des Unternehmens sind.
- 6.4.6 Aufgrund der Bedeutung der Berichterstattung für die städtische Risikoposition sind die Risikoberichte nach deren Aufstellung gem. Nr. 6.4.5 in Textform, vorrangig durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. E-Mail), unverzüglich und unberührt der Berichterstattung an das zuständige Unternehmensorgan an das-die Beteiligungsmanagements zu übersenden.

6.5 Berichterstattung zur Corporate Social Responsibility

- 6.5.1 Die Berichterstattung zur Corporate Social Responsibility (CSR-Bericht) als Sonderberichtsart dient der aggregierten Darstellung über die Maßnahmen, mit denen das berichtende Unternehmen auf Basis seiner Geschäftstätigkeit versucht hat, seiner Verantwortung im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens für die von ihm verursachten Auswirkungen auf die Umwelt und Gesellschaft gerecht zu werden.
- 6.5.2 Der CSR-Bericht ist in die drei Schwerpunktbereiche ökonomische, ökologische und soziale Verantwortung aufzuteilen. Zu den jeweiligen Schwerpunktbereichen ist mindestens auf nachfolgende Aspekte einzugehen:
- **Ökonomische Verantwortung**
Im Bereich der ökonomischen Verantwortung sind insbesondere die ethischen Grundwerte und Normen zu benennen, die dem alltäglichen, unternehmerischen Geschäftsverkehr zur Erfüllung gesellschaftlicher Erwartungen zugrunde liegen, beispielsweise die Beachtung von ILO-Kernarbeitsnormen, fairer Geschäftspraktiken oder einem ernst gemeinten Engagement vor Ort.
 - **Ökologische Verantwortung**
Im Bereich der ökologischen Verantwortung sind insbesondere Maßnahmen zu benennen, mit denen ein Beitrag zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen geleistet wurde, beispielsweise durch einen sparsamen Einsatz von natürlichen Ressourcen, der Erhöhung der Energieeffizienz oder durch nachhaltige Klima- und Umweltschutzmaßnahmen.
 - **Soziale Verantwortung**
Im Bereich der sozialen Verantwortung sind insbesondere Maßnahmen zu benennen, mit denen auf berechnete soziale Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne einer mitarbeiterorientierten Sozialpolitik eingegangen wurde, beispielsweise Maßnahmen der Arbeitssicherheit, einem Gesundheitsmanagement und den Erhalt von Arbeitsplätzen.

- 6.5.3 Die Ausführungen sollten unter Berücksichtigung der Regelung nach Nr. 6.1.4 mit geeigneten Kennzahlen unterlegt werden.
- 6.5.4 Der CSR-Bericht ist als Jahresbericht durch die Geschäftsführung zeitnah, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- 6.5.5 Zur zeitnahen Analyse insbesondere der aufzuzeigenden Optimierungspotentiale ist der CSR-Bericht nach dessen Aufstellung gem. Nr. 6.5.4 in Textform, vorrangig durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. E-Mail), unverzüglich und unberührt der Berichterstattung an das zuständige Unternehmensorgan an ~~das~~die Beteiligungsmanagements zu übersenden.

7 Beteiligungsbericht

7.1 Terminplanung und Aufstellungsprozess

- 7.1.1 Die zur Aufnahme in den Beteiligungsbericht benötigten Informationen und Daten werden von den Unternehmen an ~~das~~die Beteiligungsmanagements~~s~~ geliefert. Der Zeitpunkt der Datenlieferung wird in Abstimmung mit ~~dem~~den Beteiligungsmanagements~~s~~ festgelegt.
- 7.1.2 Informationsgrundlage für den Beteiligungsbericht sind regelmäßig die Jahresabschlüsse und Lageberichte der jeweiligen Unternehmen sowie die dazugehörigen Prüfberichte der Abschlussprüfer.
- 7.1.3 Zum Jahresabschluss und ggf. zum Konzernabschluss der Gesellschaft sind ~~dem~~den Beteiligungsmanagements~~s~~ spätestens zwei Wochen nach dessen Erstellung zwei Exemplare des Prüfberichts zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für etwaige Tochterunternehmen.

7.2 Grundsätzliche Angaben

- 7.2.1 Folgende grundsätzlichen Informationen werden – individualisiert für jede Gesellschaft – in den Beteiligungsbericht aufgenommen und erläutert:
- Allgemeine Unternehmensdaten und Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens,
 - Gegenstand, Zweck und Ziele des Unternehmens,
 - Einhaltung der öffentlichen Zielsetzung,
 - Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Unternehmens,
 - Besetzung der Organe und der Geschäftsführung,
 - Wirkungen auf den städtischen Haushalt.
- 7.2.2 Wird entsprechend der Zielsetzung des Beteiligungsberichts zur sachgerechten Darstellung des Beteiligungsunternehmens die Angabe weiterer Informationen von Seiten ~~des~~der Beteiligungsmanagements oder der Gesellschaft für erforderlich erachtet, können diese ebenfalls in den Beteiligungsbericht aufgenommen werden. Dazu zählen beispielsweise:
- Wirtschaftliche Verhältnisse und Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
 - wichtige Unternehmensverträge.
- 7.2.3 Die Veröffentlichung von Zusatzinformationen, welche über den gesetzlichen Regelungsumfang (§§ 117 GO, 52 GemHVO) hinaus~~gehen~~, ist bei Vorliegen unternehmensinterner Daten zur Wahrung der Vertraulichkeit unzulässig.

7.3 Angaben aus dem Rechnungswesen

- 7.3.1 Zur Übersicht über die finanzielle Situation des Unternehmens ist eine detaillierte Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zum Stichtag 31.12. erforderlich.
- 7.3.2 Die zahlenmäßige Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfolgt anhand eines Drei-Jahres-Vergleichs, in welchem die wesentlichen gesellschaftsindividuellen Bilanzwerte sowie Ertrags- und Aufwandspositionen vergleichend sich gegenübergestellt werden. Die Gliederung folgt dabei der handelsrechtlichen Mindestgliederung der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung. Neben der zahlenmäßigen Darstellung sind ergänzende Erläuterungen zur Aufwands- und Ertragsstruktur sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen.
- 7.3.3 Die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen, insbesondere Eigenkapitalquote, Fremdkapitalquote, Investitionsvolumen, Anlage- und Kassenmittelintensität, sowie deren mehrjährige Entwicklung sind ebenfalls angegeben.

7.4 Angaben zum Geschäftsverlauf und zu Leistungsdaten

- 7.4.1 In Anlehnung an den jeweiligen Lagebericht sind die wesentlichen Vorgänge des Geschäftsjahres sowie die Einschätzung zur zukünftigen Entwicklung des Unternehmens, insbesondere in Bezug auf sich bietende Chancen und bestehende Risiken, zu beschreiben.
- 7.4.2 Als Leistungsdaten werden die individuell maßgeblichen betrieblichen Leistungen aufgezeigt, die sich aus dem Gegenstand des Unternehmens im Geschäftsjahr ergaben. Sie können in verbaler Form oder in Zahlenreihen dargestellt werden.
- 7.4.3 Bei wesentlichen Beteiligungen sind die Leistungsdaten zusätzlich mit Hilfe von Kennzahlen zu erläutern.

7.5 Angaben zu Arbeitnehmern sowie Bezügen der Unternehmensorgane

- 7.5.1 Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer ist im Vergleich mit den Werten der vorangegangenen Geschäftsjahre getrennt nach Gruppen (Geschäftsführung, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten/Aushilfen) anzugeben.
- 7.5.2 Die Bezüge der Geschäftsführung sind anzugeben. Für die Veröffentlichung gelten die Regelungen des Kodexes.
- 7.5.3 Die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder sind ebenfalls anzugeben. Das Gleiche gilt für die Mitglieder eines Ausschusses, Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung.

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	01.12.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	06.12.2021	Vorberatung
Kreistag	09.12.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Jahresabschluss 2020; Verwendung des für das Haushaltsjahr 2020 ausgewiesenen Jahresüberschusses
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der in der Ergebnisrechnung des Rhein-Sieg-Kreises im Haushaltsjahr 2020 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 32.286.459,16 € wird in Höhe von 612.731,65 € der allgemeinen Rücklage und in Höhe von 31.673.727,51 € der Ausgleichsrücklage zugeführt."

Vorbemerkungen:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020, der dem Kreistag mit Schreiben vom 08.11.2021 zugeleitet wurde, ist von der vom Rechnungsprüfungsausschuss -RPA- beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO geprüft worden. Im Rahmen der

Prüfung haben sich keine Einwendungen ergeben, der Prüfbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Eigenprüfung des RPA erfolgte in der Sitzung am 22.04.2021. Die Beratung des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie des Berichtes des RPA über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung erfolgt in der Sitzung des RPA am 08.12.2021.

Erläuterungen:

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 weist eine Überdeckung in Höhe von 32.286.459,16 € aus.

Der Kreistag entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) über die Verwendung des Jahresüberschusses. Dabei besteht nach § 75 Abs. 3 GO die Möglichkeit, der Ausgleichsrücklage durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO Jahresüberschüsse zuzuführen, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist.

Dies ist in der Bilanz des Rhein-Sieg-Kreises per 31.12.2020 gegeben, das Eigenkapital stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2019		31.12.2020		+ / - TEUR
	TEUR	Anteil*	TEUR	Anteil*	
Allgemeine Rücklage	67.720	9,53%	67.108	8,76%	-612
Sonderrücklagen	25	0,00%	25	0,00%	0
Ausgleichsrücklage	18.443	2,60%	41.632	5,44%	23.189
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	23.189	3,26%	32.286	4,22%	9.097
Eigenkapital	109.378	15,39%	141.051	18,42%	31.673

* der Bilanzsumme

Ursächlich für die Veränderung der Allgemeinen Rücklage gegenüber 2019 sind folgende Sachverhalte (in TEUR):

a) Sonderabschreibung Kreishaus (Saldo)	- 807
b) Sonst. Veränderungen aus Abgang / Veräußerung v. Anlagevermögen	+ 195
Veränderung allgemeine Rücklage insgesamt	- 612

Nach § 44 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Diese Vorgänge wirken sich somit nicht

auf das Jahresrechnungsergebnis aus.

Die vorgeschriebene Verrechnung von Vermögensabgängen mit der Allgemeinen Rücklage führt - gerade wenn diese wie hier aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb herrühren - jedoch dazu, dass fortlaufend und unabhängig von den Jahresergebnissen die Allgemeine Rücklage verzehrt wird. Zur Aufrechterhaltung des Bestandes der Allgemeinen Rücklage als Kern des Eigenkapitals ist im Sinne einer Risikovorsorge aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich (bei entsprechend positiven Jahresergebnissen) die Wiederauffüllung der Allgemeinen Rücklage sinnvoll.

Daher wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2020 im Umfang der diesbezüglichen Verrechnungen (612.731,65 €) der allgemeinen Rücklage und im Übrigen der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die Ausgleichsrücklage würde damit per 31.12.2020 einen Bestand von 73.306.093,92 € erreichen.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 01.12.2021

Mitteilung
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	01.12.2021	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Bericht zur Haushaltsentwicklung sowie den coronabedingten Belastungen im Haushalt 2021
---------------------------------	--

Mitteilung:

Im Kreishaushalt 2021 zeichnen sich aufgrund verschiedener seit der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2021 / 2022 eingetretener Veränderungen Abweichungen gegenüber der Planung ab. Die wesentlichsten Veränderungen sowie deren Ursachen werden mit dieser Vorlage aufgezeigt.

Zugleich wird dem Kreistag entsprechend § 2 Absatz 2 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes über die finanzielle Lage, insbesondere vor dem Hintergrund der erforderlichen finanziellen Anstrengungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, berichtet.

Auf Basis der per 30.09.2021 von den Ämtern und Stabstellen gemeldeten Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung 2021 ergeben sich folgende wesentliche Veränderungen:

Bereich	Ergebnishaushalt	Investitionen
	(+ Verbesserung / - Verschlechterung)	
Amt 10 - Organisation und IT	1.305.000 €	160.000 €
Amt 22 - Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Straßenbau	10.100.000 €	- 11.720.000 €
Amt 38 - Bevölkerungsschutz	- 2.550.000 €	1.030.000 €
Amt 40 - Schulamt	375.000 €	- 200.000 €
Amt 50 - Sozialamt	4.533.000 €	0 €
Amt 51 - Jugendamt	- 5.570.000 €	- 2.170.000 €
Personalhaushalt	5.612.000 €	0 €
Bilanzielle Abschreibungen	800.000 €	0 €
Sonstige Veränderungen	320.000 €	310.000 €
Veränderungen Coronaisolation	- 7.200.000 €	0 €
Summe Gesamtveränderung	7.725.000 €	- 12.590.000 €
davon durch zeitliche Verschiebungen *	770.000 €	- 12.860.000 €
Substanzielle Veränderungen	6.955.000 €	250.000 €

* Veränderungen durch zeitliche Verschiebungen ergeben sich vor allem durch die Inanspruchnahme von aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen bzw. durch die Verschiebungen von in 2021 geplanten Maßnahmen in Folgejahre.

Insgesamt führen die dargestellten Veränderungen im Ergebnishaushalt per Saldo zu einer voraussichtlichen Verbesserung des Jahresergebnisses in Höhe von rd. 7,7 Mio. € in 2021. Der planmäßige **Fehlbedarf**, rd. 20,0 Mio. €, **verringert sich damit auf rd. 12,3 Mio. €**.

Ursächlich für die dargestellten Veränderungen im Ergebnishaushalt sind folgende Sachverhalte (es sind nur die wesentlichsten Veränderungen je Fachbereich erläutert):

Amt 10: ● Geringere Aufwendungen für IT-Leistungen + 1,3 Mio. €

Ursächlich für die Veränderung sind insbesondere:

- Entgelte regioIT und andere externe Dienste wg. Verzögerungen bei der Einführung / Umstellung auf neue Software (0,6 Mio. €)
- Verschiebungen des Austauschs zentraler Netzwerkkomponenten nach 2022 (0,6 Mio. €)

Amt 22: ● Geringere Aufwendungen für Verlustausgleichzahlungen Beteiligungen + 10,4 Mio. €

Aufgrund der Neuauflage des ÖPNV-Rettungsschirms zur Kompensation der coronabedingten Belastungen reduzieren sich die Verlustausgleichzahlungen an die Verkehrsunternehmen (nicht realisierte Coronarisiken, 5,9 Mio. €). Darüber hinaus benötigt die Kreisholding in 2021 voraussichtlich einen um rd. 3,9 Mio. € geringeren Verlustausgleich (insbes. Auswirkung Spitzabrechnung RSVG 2020 und Erhöhung Dividende GWG).

Für die SSB fallen aufgrund von Erstattungen aus der Spitzabrechnung des Jahres 2020 rd. 0,6 Mio. € weniger an.

- **Mehraufwendungen in Bauprojekten** - 0,3 Mio. €
Es ergeben sich in verschiedenen Projekten Veränderungen aus zeitlichen Verschiebungen. Per Saldo sind die in Anspruch genommenen Ermächtigungen aus Vorjahren (z. B. für Sanierung Multifunktionsraum Kreishaus, Sanierung BK Hennef) höher als die Verschiebungen in Folgejahre (insbesondere Brandschutzsanierung ES Alfter-Witterschlick).

- Amt 38: ● **Gebührenhaushalt Rettungsdienst** - 1,6 Mio. €
Die Kosten der Notfallsanitäterausbildung werden gegenüber den Annahmen aus der Planung voraussichtlich deutlich steigen (1,3 Mio. €). Zudem ergeben sich coronabedingt Mehraufwendungen für Infektionsschutzmaßnahmen im Rettungsdienst.

- **Aufwendungen Unwetterhilfen / Krisenstab** - 0,6 Mio. €
Gemäß § 50 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) tragen grundsätzlich die Gemeinden die Kosten der in ihrem Gebiet durchgeführten Maßnahmen. Die Kosten für die Leitung und Koordinierung der Einsätze trägt der Kreis.
Da der Rhein-Sieg-Kreis zunächst auch die gemeindlichen Aufwendungen getragen hat / trägt, ergibt sich der hier bezifferte Mehraufwand.

- Amt 40: ● **Berufskollegs** + 1,0 Mio. €
Es ergeben sich insbesondere Verzögerungen bei den Digitalisierungsprojekten, die auch zu geringeren laufenden Aufwendungen führen (Wartung, Instandhaltung, etc.).

- **Mehraufwand Förderschulen** - 0,6 Mio. €
Insbesondere Mehraufwendungen für Schülerspezialverkehr und sächliche Aufwendungen aufgrund gestiegener Schülerzahlen.

- Amt 50: ● **Veränderungen Leistungen nach dem SGB II (KdU)** + 6,1 Mio. €
Die Leistungen nach dem SGB II, insbesondere die Kosten der Unterkunft und Heizung, fallen gegenüber der Planung um rd. 12,7 Mio. € (davon 11 Mio. KdU) geringer aus. Bei der Planung wurde davon ausgegangen, dass sich die Arbeitsmarktsituation aufgrund der Corona-Pandemie in 2021 deutlich verschlechtern wird mit entsprechenden Auswirkungen auf den SGB II – Bereich. Dies ist jedoch nicht eingetreten.
Gegenläufig sinken auch die Erträge aus der Bundeserstattung (rd. - 5,7 Mio. €) und die sonstigen Transfererträge (Hilferückzahlungen u. ä., rd. - 1,0 Mio. €).

- **Veränderungen Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)** - 1,4 Mio. €
Insbesondere bei der Hilfe zur Pflege kommt es durch eine deutliche Steigerung der durchschnittlichen Fallkosten einhergehend mit einem Anstieg der jährlichen Fallzahlen zu Mehraufwendungen (rd. 2,3 Mio. €), denen höhere Erträge aus Kostenerstattungen und ähnlichem entgegenstehen.

- Amt 51: ● **Belastungen im Bereich Kindertagesbetreuung** - 2,8 Mio. €
Der coronabedingte Verzicht auf Elternbeiträge führt unter Berücksichtigung der Landesbeteiligung zu einer Belastung von rd. 1,1 Mio. €.
Darüber hinaus ergeben sich Verschlechterungen aufgrund höherer Betriebskostenzuschüsse an Kindertageseinrichtung aufgrund der Erhöhung der Kindpauschalen und einer höheren Zahl von Plätzen in Kindergärten. Zudem steigen die Aufwendungen durch den weiteren Ausbau der Tagespflege.

● **Aufwendungen für Jugendhilfeleistungen (per Saldo)** - 2,7 Mio. €

Nach aktueller Hochrechnung ist insbesondere im Bereich der familienersetzenden Hilfen mit einer erheblichen Abweichung vom Haushaltsansatz zu rechnen, der insbesondere auf Aufwandssteigerungen bei den Pflegefamilien, der Heimerziehung sowie der gemeinsamen Unterbringung von Eltern und Kindern zurückzuführen ist.

Seit Mitte 2021 machen sich die Folgewirkungen der Coronapandemie stark bemerkbar. Bedingt durch Lockdown, Quarantäne, fehlende Beschulung vor Ort, fehlende Kindertagesbetreuung etc. haben sich in vielen Fällen bereits vorhandene Problemlagen in den Familien verschlimmert. Gleichzeitig gibt es eine große Anzahl neuer Fälle, in denen sich neue Problemlagen in bisher noch unbekanntem Familien ergeben.

Personal: ● Verbesserungen (mit Jugendamt / Jobcenter) + 5,6 Mio. €

darunter: Personalaufwand allgemeiner Haushalt	+ 2,0 Mio. €
Personalaufwand Jugendamt	+ 0,6 Mio. €
Personalaufwand Jobcenter	+ 1,9 Mio. €
Beiträge Versorgungskasse	+ 1,1 Mio. €.

Im allgemeinen Haushalt ergeben sich geringere Aufwendungen insbesondere im Gesundheitsamt, da für die Fachstelle COVID 0,5 Mio. € (1,9 Mio. statt 2,4 Mio.) weniger und die Mittel für die Verstärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (500 T€) nicht in vollem Umfang benötigt werden, da nicht alle Stellen wie vorgesehen besetzt werden konnten. Weitere Veränderungen ergeben sich aufgrund verzögerter Stellenbesetzung infolge des Fachkräftemangels.

Im Jugendamt führen verzögerte Stellennachbesetzungen zu geringeren Aufwendungen.

Im Jobcenter sind nicht alle Stellen besetzt. Es entstehen laufend Vakanzen aufgrund einer relativ hoher Fluktuation.

Die Beiträge an die Rheinische Versorgungskasse sind in 2021 um 1,1 Mio. niedriger als geplant, da die Versorgungskasse nach einer Umstellung der Berechnungssystematik für das Jahr 2020 1,1 Mio. € erstattet hat.

Hinzu kommt, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung der Tarifabschluss nicht bekannt war. Daher wurde eine 2%ige Erhöhung für 2021 veranschlagt, tatsächlich betrug der Anstieg 1,4% ab dem 01.04.2021.

Geringere Erträge aus der Coronaisolation: - 7,8 Mio. €

Der Haushalt enthält gemäß dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (NKF-CIG) „Isolierungen“ von Coronabelastungen. Der Ausgleich der coronabedingten Belastungen erfolgt durch die Veranschlagung von außerordentlichen Erträgen.

In dem Umfang, in dem Coronabelastungen nicht eintreten, entfällt auch die Buchung des jeweiligen außerordentlichen Ertrags. Es ergeben sich daher entsprechende Haushaltsverschlechterungen.

Der Betrag ergibt sich im Wesentlichen aus den folgenden Veränderungen:

■ Wegfall Coronabelastungen im ÖPNV wg. Rettungsschirm	- 8,7 Mio. €
■ Coronabedingt geringere Aufwendungen für BuT-Leistungen (Per Saldo geringere Belastung im BuT-Bereich, weil ein Teil der Leistungen aufgrund des eingeschränkten Schul- und Kita-Betriebs bis hin zu vorübergehenden Schließungen nicht in Anspruch genommen bzw. beantragt wurde / wird.)	- 1,0 Mio. €
■ Geringere Entlastung bei den ambulanten und teilstationären Pflegediensten Es wurde erwartet, dass aufgrund Corona wg. der Schließung und Ausfällen von Diensten rd. 900 T€ weniger für die Hilfe aufzuwenden ist. Tatsächlich beläuft sich der Wenigeraufwand aber voraussichtlich nur auf 300 T€.	+ 0,6 Mio. €
■ Höherer coronabedingter Verzicht Elternbeiträge KiTa, Kreisanteil	+ 0,8 Mio. €
■ Coronabedingte Mehraufwendungen bei Jugendhilfeleistungen	+ 0,9 Mio. €
■ Pandemiebedingte Mehraufwendung im Rettungsdienst und für Gefahrenabwehr (Impfzentrum / Koordinierende Impfeinheit)	+ 0,6 Mio. €
■ Geringerer Personalaufwand Fachstelle COVID	- 0,5 Mio. €

Anmerkung:

Entsprechend des eingeräumten Wahlrechts wurde die 25%ige Erhöhung der KdU-Bundeserstattung in Höhe der entstehenden Belastungen aus den (saldierten) KdU-Aufwendungen zur Minderung der coronabedingten Finanzschäden berücksichtigt. Dem entsprechend wirken sich die coronabedingten Veränderungen bei den KdU nicht auf die Erträge aus der Coronaisolation aus.

Die Veränderungen bei Investitionen sind zeitlichen Verschiebungen (aus Vorjahren bzw. in Folgejahre) geschuldet. Dazu gehören z. B. folgende größere Maßnahmen:

- Um- und Ausbau des Berufskollegs in Hennef
- Neubau JHZ Eitorf
- Neubau Rettungswache Much
- Gefahrenabwehrzentrum
- Baumaßnahmen an Schulen (z. B. BK Troisdorf, BK Bonn-Duisdorf, Walschule in Alfter)
- Um- / Aus- und Neubau von Kreisstraßen
- Beschaffung von Rettungswagen / NEF und deren Ausstattung
- Baukostenzuschüsse zum Neubau / Ausbau von Kindertageseinrichtungen
- Investitionen in Hard- und Software (z. B. für mobiles Arbeiten und neue Telefonanlage)
- Erwerb von Ausstattungsgegenständen für Berufskollegs (v. a. Hennef und Troisdorf)

Bei den Investitionen für Digitalisierungsprojekte an kreiseigenen Schulen sind durch Verschiebungen in Folgejahre weitere signifikante Veränderungen zu erwarten, die aktuell jedoch noch nicht beziffert werden können.

Änderungen zu den dargestellten Prognosen können sich im weiteren Jahresverlauf sowie insbesondere im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ergeben.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 01.12.2021